

# RHEINISCHE VIERTELJAHRSBLÄTTER

---

JAHRGANG 43

1979

HERAUSGEBER:

W. BESCH · H. L. COX

G. DROEGE

SCHRIFTLÉITUNG : M. NIKOLAY-PANTER

MITTEILUNGEN

DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE

DER RHEINLANDE DER UNIVERSITÄT BONN

---

LUDWIG RÖHRSCHEID VERLAG · BONN



## ZUR VERFASSUNGSRECHTLICHEN STELLUNG DER HERZÖGE VON LIMBURG IM 12. UND 13. JAHRHUNDERT

Von Franz-Reiner Erkens

Das 12. Jahrhundert zeitigte im Gefolge des Investiturstreites und des Bemühens der Staufer um eine Neugestaltung des Verhältnisses von Zentral- und Fürstengewalt eine Änderung der inneren Verfassung des Reiches, die in der um 1180 erfolgten Ausbildung des sogenannten jüngeren — oder besser: engeren — Reichsfürstenstandes in augenfällige Erscheinung trat. Seit diesem Zeitpunkt bestand neben den geistlichen Fürsten eine besondere, durch land- und lehnrechtliche Qualitäten ausgezeichnete Gruppe von Magnaten als eigener Stand, deren Qualifikation das unmittelbare und — hinsichtlich der vasallitischen Bindung an weltliche Große — ausschließliche Lehnsverhältnis zum König sowie die herzogliche oder herzoggleiche, d. h. übergräfliche, Stellung bildete<sup>1</sup>. Obwohl die Herzogsgewalt als Grundlage der Fürstenwürde galt, konnten in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts offenbar nicht alle Träger des Herzogsnamens ihre Anerkennung als Principes erringen, sondern nahmen in der Ordnung des sich nun ebenfalls herausbildenden Heerschildes zusammen mit den Grafen den vierten Schild ein<sup>2</sup>. Zu diesen nicht aufgenommenen Magnaten gehörte neben den Herzögen von Teck<sup>3</sup>, Schlesien und Pommern<sup>4</sup> auch der Herzog von Limburg<sup>5</sup>. Die Erforschung seiner Geschichte liegt heute — trotz intensiver Beschäftigung mit den Verfassungsentwicklungen des 12. und 13. Jahrhunderts — immer noch im argen, obwohl schon J. Ficker die problematische Stellung des Limburgers innerhalb der Reichsverfassung erkannte<sup>6</sup>. Dieser Problematik trägt G. Theuerkauf in seinem Artikel über den Begriff „Fürst“

---

<sup>1</sup> Vgl. E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, in: ZRG GA 66, 1948, 294–342, bes. 305, 323 f.

<sup>2</sup> Zum Heerschild vgl. J. Ficker, Vom Heerschild, Innsbruck 1862.

<sup>3</sup> Zu Teck vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, Innsbruck 1861, 140.

<sup>4</sup> Zu Pommern und Schlesien vgl. G. Engelbert, Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand bis zum Ausgang des Mittelalters, Ms. Diss. Marburg 1948, 96 f., 97–106.

<sup>5</sup> H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte I, Karlsruhe 1962, 299 f., zählt — ohne Nennung der Angeführten — folgende weltliche Reichsfürsten auf: den König von Böhmen, die Herzöge von Sachsen, Schwaben, Österreich, Steiermark, Kärnten, (Ober-)Lothringen und Brabant (= Niederlothringen), die Markgrafen von Brandenburg und Meißn, den Pfalzgrafen bei Rhein und den Landgrafen von Thüringen; vgl. dazu auch die Übersicht bei Ficker, Reichsfürstenstand I, S. XXII f., und als instruktiven Überblick P. Dollinger, Aspects de la noblesse allemande, XI–XIII<sup>e</sup> siècles, in: Noblesse au Moyen Age. XI–XIV<sup>e</sup> siècles. Essais à la mémoire de Robert Boutruche réunis par P. Contamine, Paris 1976, 133–149, bes. 135–140.

<sup>6</sup> Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand I § 139, II 3 (hg. v. P. Puntchart) §§ 526, 535; ders., Heerschild, 120 f.

Rechnung<sup>7</sup>, wenn er über die Limburger sagt: „Zwischen Reichsfürsten- und Magnatenstand schwebten im 13. Jh. z. B. die Herzöge von Limburg und die Markgrafen von Baden.“ Zwar sprach sich Ficker klar gegen eine limburgische Fürstenwürde und für die Zugehörigkeit zum Magnatenstand aus<sup>8</sup>, jedoch sind beide Urteile nicht unvereinbar, wie diese Untersuchung zeigen wird.

Scheint die grundsätzliche Frage nach der limburgischen Fürstenstellung auch beantwortbar zu sein, so fehlt doch eine Studie über den Limburger Herzogstitel, die seine Entwicklung im 12. und 13. Jahrhundert und die sich darin spiegelnden Auffassungen über seine Bedeutung im Zusammenhang betrachtet<sup>9</sup> und somit die modernen Urteile über ihn erst verständlich macht. Einer solchen Erörterung stellen sich mannigfache Hindernisse entgegen, die nicht nur in einer fehlenden neueren Darstellung der Limburger Geschichte<sup>10</sup>, sondern auch in dem Umstand gründen, daß weder moderne Editionen oder brauchbare Regesten der herzoglichen Urkunden noch kritische Ausgaben der Diplome Heinrichs VI. und seiner Nachfolger vorliegen, während zwar die Urkunden Friedrich Barbarossas bis 1158 in einer kritischen Edition zugänglich sind, aber für den Rest seiner Regierung sogar Regesten fehlen. Trotz dieser Schwierigkeiten glauben wir, einen Beitrag zu diesem Fragenkomplex leisten zu können.

## I

Nach dem Tode Gottfrieds von Bouillon erhob Kaiser Heinrich IV. den Grafen Heinrich von Limburg wohl zu Ende des Jahres 1101 zum Herzog von Niederlothringen<sup>11</sup>, der als Gefolgsmann des alten Kaisers von dessen Sohn Heinrich V., gegen den er zugunsten Heinrichs IV. Partei ergriffen hatte, 1106 abgesetzt wur-

<sup>7</sup> Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte hrsg. v. A. Erl er u. E. Kaufmann I, 1971, 1337–1351, bes. 1343.

<sup>8</sup> Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand I § 139.

<sup>9</sup> Sowohl H. Werle, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft, in: ZRG GA 73, 1956, 225–299, bes. 236 f., als auch W. Kienast, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland, München 1968, 404–407, 424, 426 f., 433, gehen in ihren Arbeiten kurz auf Limburg ein, aber sie bieten keine Gesamtbetrachtung des limburgischen Problems, sondern beschränken sich auf das 12. Jahrhundert, während Ficker in seinem großen Werk über den Reichsfürstenstand nur Hinweise (vgl. Anm. 6), aber keine zusammenhängende Darstellung bietet. Neueste, auch unser Problem teilweise betreffende Publikation zu diesem Themenkomplex ist W. Mohr, Geschichte des Herzogtums Lothringen II. Niederlothringen bis zu seinem Aufgang im Herzogtum Brabant (11.–13. Jahrhundert), Saarbrücken 1976.

<sup>10</sup> Letzte umfassende Arbeit ist von S. P. Ernst / E. Lavalleye, Histoire du Limbourg II–VI, Liège 1838–1847, die immer noch zu Rate gezogen werden muß, da keine brauchbare neuere existiert (z. B. ist M. Kemp, Geschiedenis van Limburg, Maastricht 1946, nicht verwertbar).

<sup>11</sup> Vgl. G. Meyer von Knonau, Jbb. d. dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 5, Leipzig 1904, 131; Mohr, Niederlothringen (wie Anm. 9), 74–77.

de<sup>12</sup>. blieb er auch fernerhin vom niederlothringischen Herzogsamt ausgeschlossen, so ernannte Lothar von Supplinburg — vielleicht in bewußter Anknüpfung an Heinrich IV., sicherlich in Abkehr von der Haltung Heinrichs V. — 1128 den Sohn des Limburgers, Walram, zum Herzog<sup>13</sup>. Dieser blieb zwar bis zu seinem Tode 1139 im Amt, aber Konrad III. besetzte die frei gewordene Würde nicht mit dem Sohn des Limburgers, sondern — dem Vorbilde Heinrichs V. folgend — mit dem seines Rivalen aus dem Löwener Grafenhaus<sup>14</sup>, welches fürderhin das niederlothringische Herzogsamt behalten sollte<sup>15</sup>. Die Limburger sahen sich damit aus der höchsten Würde der weltlichen Großen nach dem Königtum verdrängt und somit in einer Lage, in die schon andere Adlige versetzt worden waren, die den Verlust kompensierten, indem sie den Herzogstitel weiterführten, um ihren Anspruch auf einen frei werdenden Dukaten zu dokumentieren und schließlich, die Herzogswürde auf den allodialen Besitz und die eigene Herrschaft beziehend, ein Herzogtum aus autogenen Wurzeln und von jeglicher anderen Fürstengewalt eximiert zu schaffen<sup>16</sup>. Die herzogliche Gewalt war von großer Bedeutung für die Formung einer eigenen „staatlichen“ Herrschaft, da sie sowohl die Gleichstellung mit den führenden Großen des Reiches und somit die Exemption von jeder fremden Herzogsgewalt bedeutete als auch zur Integration der verstreuten und unterschiedlichsten Herrschaftsrechte dienen konnte<sup>17</sup>. Bedeutendstes Beispiel für die Umbildung eines Titelherzogtums zu einem eigenständigen Herrschaftsbereich ist der im 12. Jahrhundert geschaffene „Staat der Herzöge von Zähringen“<sup>18</sup>. Die Bedeutung des Herzogtums würdigend und andere adlige Vorbilder vor Augen, mußten die Limburger eigentlich zwangsweise die gleiche Bahn beschreiten wie die Konradiner, Welfen und Zähringer.

Daß Heinrich I. von Limburg seine 1106 erfolgte Absetzung nicht widerspruchslos hingenommen hat, belegt die offensichtlich einzige von ihm erhaltene Urkunde, in der er sich *dux Lotharingiae* nannte<sup>19</sup>; da sie aus dem Jahre 1107

<sup>12</sup> Vgl. Meyer von Knonau, Jbb. (wie Anm. 11), Bd. 6, Leipzig 1907, 5.

<sup>13</sup> Vgl. W. Bernhardt, Jbb. d. dt. Gesch. Lothar von Supplinburg, Leipzig 1899, 186; Mohr, Niederlothringen (wie Anm. 9), 82.

<sup>14</sup> Vgl. W. Bernhardt, Jbb. d. dt. Gesch. Konrad III., Leipzig 1883, 101 f.

<sup>15</sup> Vgl. zum Herzogtum Niederlothringen Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 9), 395 bis 404.

<sup>16</sup> Vgl. dazu die Untersuchungen von Werle, Titelherzogtum (wie Anm. 9).

<sup>17</sup> Vgl. ebd. 227, 237: „... beide zusammengefaßt, Exemption und herzogliche Gewalt, ergaben die Ausgangsstellung für die Schaffung eines eigenstaatlichen Gebildes und stellten die Form dar, die zu einer Sprengung des Status des Personenverbandstaates führen mußte“. S. auch Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen (wie Anm. 1), 309 f.

<sup>18</sup> Vgl. Th. Mayer, Der Staat der Herzöge von Zähringen, Freiburger Universitätsreden, H. 20, 1935 (Neudruck: Th. M., Mittelalterliche Studien, Lindau 1959, 350–364).

<sup>19</sup> Documents inédits pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique I, publ. par U. Berlière, Maredsous 1894, nr. XIII: *Henricus Dei gratia dux Lotharingie notum facio ... Anno dominice incarnationis Mo Co Vlllo*. Vgl. Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 9), 395, 424 nr. 11; Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique XI, par S. Bormans et J. Halkin, Bruxelles 1907, 105

— also aus der Zeit nach seiner Amtsenthebung — datiert, muß er die niederlothringische Herzogswürde entgegen der königlichen Entscheidung weiter beansprucht haben, wie es später auch Gottfried V. von Löwen tat, nachdem Lothar von Supplinburg ihn abgesetzt hatte<sup>20</sup>. Da diese Urkunde den einzigen Beleg für die Titelführung des Limburgers in jener quellenarmen Zeit bildet, kann nichts über ein limburgisches Titelherzogtum jener Jahre ausgesagt werden. Auffällig ist jedoch, daß Heinrich als Zeuge in Urkunden des Kölner Erzbischofs Friedrich I. aus dem Jahre 1112 *dux de Lintburc* bzw. *dux Henricus de Lintburc* genannt wird<sup>21</sup>. Läßt sich von dieser Benennung auf eine Führung des Herzogstitels durch den Limburger schließen? Erstaunlich wäre es, wenn der Erzbischof von sich aus dem ehemaligen niederlothringischen Herzog die Amtsbezeichnung zugelegt hätte; eher dürfen wir vermuten, daß er die Selbstnennung Heinrichs akzeptierte. Diese Anerkennung könnte in Zusammenhang mit der Schwenkung der Reichspolitik Friedrichs gestanden haben, der — nach anfänglicher Parteinahme für Heinrich V. — im zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts zu einem Opponenten des Königs wurde<sup>22</sup>. Jedoch sind diese Vermutungen — vor allem

---

(ad 1107). Daß Heinrich von Limburg zumindest den niederlothringischen Dukatus nicht aufgeben wollte, zeigt auch die Nachricht der Sigeberti Gembl. chron. a. 1107, MG SS 6, p. 372, Z. 6: *Henricus exdux affectans repetere ducatum*. Vgl. die französische Übersetzung und Publikation der Bonner Ms. Diss. von W. Schoppmann, Entstehung und territoriale Entwicklung des Herzogtums Limburg vom 11. Jahrhundert bis zum Jahre 1288: La formation et le développement territorial du duché de Limbourg du XI<sup>e</sup> siècle jusqu'en 1288, in: Bull. de la soc. verviétoise 51, 1964, 5–159, bes. 47 f. Die Bezeichnung Heinrichs von Limburg als *dux* in der gefälschten Laacher Stiftungsurkunde von 1093 (Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien [abgekürzt: Mittelrh. UB], Bd. I, hg. v. H. Beyer, Coblenz 1860, nr. 388) besitzt für dieses Problem keine Bedeutung. Vgl. zu der Fälschung A. Schippers, Die Stiftungsurkunde Pfalzgraf Heinrichs II. für Laach (1093), in: Trierisches Archiv 15, 1909, 53–75.

<sup>20</sup> Vgl. Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 9), 397, 425 f. nrr. 25–33. Mohr, Niederlothringen (wie Anm. 9), 77 und Anm. 26, hat Bedenken gegen die Anm. 19 angeführte Urkunde wegen ihrer Überlieferung aus einem älteren Druck und hält die Vermutung eines trotzigen Festhaltens an dem Titel nach erfolgter Absetzung für nicht berechtigt. Sicherlich hat Mohr recht, daß die Urkunde nur vorsichtig zu benutzen ist [vgl. zu ihr: Documents inédits pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique I p. 20 nr. XIII mit Anm. 1 und p. 1, und Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique XI 105 (ad 1107)], aber eine kategorische Verwerfung des in der Urkunde verwandten Titels ist wohl angesichts der Anm. 19 angeführten Nachricht der Chronik Sigeberts ebensowenig gerechtfertigt wie ein bedenkenloses Akzeptieren.

<sup>21</sup> Regg. d. Ebfe. v. Köln im Mittelalter II [abgekürzt: REK], hg. v. R. Knipping, Bonn 1901 nrr. 93. 94. 95 (von Knipping ins Jahr 1112 gesetzt; vgl. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. I, Düsseldorf 1840 [abgekürzt: Lac.] nr. 277). In einer Urkunde Friedrichs, die in den Jahren 1112–1115 ausgestellt wurde, erscheint ein *Henricus dux* (REK II 119, Lac. I nr. 281 ad. a. 1116), der nur der Limburger sein kann. Vgl. auch Mohr, Niederlothringen (wie Anm. 9), Anm. 26.

<sup>22</sup> Vgl. E. Wisplinghoff, Friedrich I. von Köln (1100–1131), Ms. Diss. Bonn 1951, 22 ff., der zwar die Ansicht vertritt, Friedrich habe die Schwenkung erst 1114 vollzogen,

angesichts fehlender limburgischer Eigentitulierung — nicht zu erhärten, zumal der Sohn Heinrichs, Walram, vor seiner Herzogserhebung von Friedrich augenscheinlich als Graf bezeichnet wurde, wie eine Urkunde von 1127 belegt<sup>23</sup>.

Läßt sich für diese frühe Zeit die Okkupierung des Herzogstitels durch die Limburger nicht eindeutig nachweisen, so ändert sich das Bild nach 1139, als sie zum zweiten Male — und nun endgültig — aus dem Herzogsamt verdrängt wurden<sup>24</sup>. An der Spitze der uns erhaltenen Urkunden, die den jungen Limburger Heinrich als Herzog bezeichnen, steht nun seltsamerweise ein in Lüttich ausgestellttes Diplom Konrads III. aus dem Juni 1139, das — nur abschriftlich überliefert und Empfängereinflüsse aufweisend — in der Zeugenliste neben dem Herzog aus dem Löwener Grafenhaus einen *Heinricus dux Ardennie* nennt<sup>25</sup>. Sicherlich stellt *Kienast*<sup>26</sup> zu Recht fest, daß es sich hier um den Sohn des verstorbenen Herzogs Walram handelt. Wie er zu dem Titel kam, vermag er nicht zu erklären<sup>27</sup>. Diese Frage ist wohl auch kaum noch beantwortbar. Wichtig für den Limburger war sicherlich die — wenn auch nur einmalige — Anerkennung seiner Herzogswürde, denn durch sie vermochte er den Anspruch auf den Titel zu begründen.

---

aber zugestehen muß, daß die Abkühlung des königlich-erzbischöflichen Verhältnisses schon vorher eingetreten sein kann (vgl. 22 f. mit Anm. 68, wo das Jahr 1112 diskutiert wird).

<sup>23</sup> REK II 236; Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I, hg. v. L. E n n e n u. G. E c k e r t z, Köln 1860 nr. 40. Wahrscheinlich ist der 1121 (REK II 191, L a c. I nr. 292) genannte *Walraven comes* der Limburger.

<sup>24</sup> Als Walram von Limburg Herzog von Niederlothringen war, stand ihm der Herzogstitel natürlich unangefochten zu; vgl. REK II 246. 292. 322. 360. 361. 363; DD Lo III 12. 16. 33. 34. 37. 38. 40. 41. 57. 70. 80.

<sup>25</sup> D Ko III 30; Nach den geistlichen Zeugen heißt es in der Liste: ... *Godefridus dux Louaniensis, Heinricus dux Ardennie, Fridericus dux Sueuie* ...

<sup>26</sup> Herzogstitel (wie Anm. 9), 398.

<sup>27</sup> Vgl. ebd. 399: „Gottfried wurde wahrscheinlich auf diesem Lütticher Hoftag im Juni mit dem Herzogtum investiert, im Angesicht des leer ausgegangenen Heinrich. Und trotzdem heißt der Limburger Herzog. Wurde die Urkunde vor dem Belehnungsakt ausgestellt, als der König über den künftigen Herzog noch nicht entschieden hatte oder wollte er ursprünglich beiden Wettbewerbern den *dux* gönnen und so eine Entwicklung einleiten, die später von selbst, ohne Zutun der Reichsgewalt, zustande kam? Beides recht unwahrscheinliche Vermutungen.“ Die erste Annahme ist sicherlich völlig auszuschließen, da sowohl der Brabanter als auch der Limburger als *dux* bezeichnet werden. Die zweite ist schon eher möglich; ihre Konsequenz setzte sich allerdings nicht durch. Möglich ist vielleicht auch eine Empfängerbeeinflussung. Restlos geklärt werden kann das Problem kaum noch; s. auch *Mohr*, Niederlothringen (wie Anm. 9), 12, 85 ff. Der Titel *dux Ardenne* wird manchmal auch in erzählenden Quellen verwandt [Sigeberti Gembl. chron. Cont. Aquicinctina, SS 6, a. 1193, p. 430, Z. 24 f.; Lamberti Parvi Ann., SS 16, a. 1193, p. 650, Z. 47 f. und Reineri Ann., ebd., a. 1194, p. 651, Z. 26.; a. 1195, p. 652, Z. 5.; a. 1203, p. 656, Z. 47 f.; a. 1205, p. 658, Z. 47 f.; a. 1213, p. 669, Z. 12; vgl. *Ficker*, Reichsfürstenstand II 3 § 526; *Mohr*, Niederlothringen (wie Anm. 9), 18 u. Anm. 134; *Schoppmann*, Formation (wie Anm. 19), 73], kann aber wegen der späten Abfassung der Chronik und Annalen (vgl. SS 6, 280 f.; 16, 633 f.) nicht als Vorbild gedient haben.

In anderen Diplomen Konrads, die den Limburger erwähnen, wird er nur *comes*<sup>28</sup> oder sogar ohne nähere Bezeichnung<sup>29</sup> genannt, wobei seine Stellung innerhalb der Zeugenliste unter den Grafen oder sogar an der Nahtstelle zwischen Herzögen und Grafen darauf verweist, daß ihm doch der gräfliche Rang zukam. Kienast<sup>30</sup> erblickt in dem fehlenden Titel keine Herabsetzung, sondern eine gewisse Rücksichtnahme, da Heinrich, so muß Kienasts Gedanken-gang wohl beendet werden, eigentlich Anspruch auf einen höheren Titel besaß.

Das Vorgehen der Reichskanzlei war sicherlich konsequent. Heinrich von Limburg besaß kein reichslehnbare Herzogtum mehr, durfte demnach auch nicht mit dem Dux-Titel geschmückt werden. Ob jener diese Entscheidung wirklich anerkannte und keine höheren Rangansprüche mehr stellte<sup>31</sup>, erscheint jedoch zweifelhaft. Konrad III. hatte ihm schon einmal den Herzogsnamen zugestanden, Lothar III. zählte in einer Urkunde vom 1. Januar 1134 unter die Herzöge auch einen Heinrich von Limburg, der nur der Sohn des damaligen Herzogs Walram gewesen sein kann, dem vielleicht mit seiner Stellung in diesem Diplom eine Kontinuität des niederlothringischen Dukates in seiner Familie in Aussicht gestellt wurde<sup>32</sup>. Dieser Zukunft beraubt, soll sich Heinrich erst unter Friedrich Barbarossa der Möglichkeit entsonnen haben, den Herzogstitel zu führen<sup>33</sup>? Es ist richtig, daß die erste Urkunde Heinrichs, in der er sich Dux nannte, um 1151 ausgefertigt wurde<sup>34</sup>; aber wir dürfen daraus nicht schließen, dies sei hier zum ersten Mal geschehen, denn wir wissen nicht, wie sich Heinrich vorher titulierte, da die angeführte Urkunde — soweit überschaubar — seine erste überlieferte überhaupt ist. Daß sich Heinrich *dux de Erluns* — also nach seiner Grafenschaft Arlon — nannte, während der spätere Titel der Limburger *dux de Limburch* lautete, darf sicherlich nicht als Argument für die Erstbezeichnung als Herzog angeführt werden, da der Titelgebrauch bis zum Ende des 12. Jahrhunderts schwankend blieb. Das gleiche gilt für den Einwand, 1161 habe sich Heinrich nur als *de Lenburch, qui et comes de Herlon*<sup>35</sup> bezeichnet.

Andererseits läßt sich nicht zwingend beweisen, er habe vorher den Herzogstitel geführt. Allerdings gibt es wie für Heinrich I. Hinweise in Bischofsurkunden dafür. Zwar nennen die Kölner Erzbischöfe, die zum Stauferanhang gehörten und

<sup>28</sup> DD Ko III 64. 142. 143. 144. 146. 164 (in der Zeugenliste). 129 (im Text).

<sup>29</sup> DD Ko III 147 (in Zeugenliste unter den Grafen stehend). 186 (in Zeugenliste hinter dem „Brabanter“ Herzog und vor den Grafen stehend). 258 (im Text).

<sup>30</sup> Herzogstitel (wie Anm. 9), 405.

<sup>31</sup> So Kienast, ebd. 405.

<sup>32</sup> D Lo III 56: ... *duces etiam Chunradum de Zeringin, Henricum de Lintburc; lantgraphium Ludiicum de Thuringia* ... Zur Gleichstellung Heinrichs mit den Herzögen vgl. auch Mohr, Niederlothringen (wie Anm. 9), 82–85.

<sup>33</sup> So Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 9), 405.

<sup>34</sup> Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 141 nr. 53: ... *ego Henricus Dei gratia dux de Erluns* ...; Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 9), 433 nr. 147.

<sup>35</sup> Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 9), 433 nr. 148, vgl. ebd. 405.

von denen Arnold von Wied<sup>36</sup> sogar aus der Reichskanzlei stammte, den Limburger nur *dominus* oder *comes*<sup>37</sup>, aber in einer Urkunde von 1147 bezeichnet ihn der Bischof Heinrich von Lüttich als *dux de Limburg*<sup>38</sup> — nachdem ihn Albero von Lüttich 1143 noch *comes* genannt hatte<sup>39</sup> —, und Hillin von Trier titulierte ihn 1152 ebenso<sup>40</sup>. Hier liegt derselbe Fall vor wie bei Heinrich I. von Limburg. Es darf kaum angenommen werden, die Bischöfe hätten ihn Herzog genannt, wenn er nicht selber diesen Titel beansprucht hätte.

Nach diesen Überlegungen erscheint es durchaus möglich, daß sowohl Heinrich I. als auch sein Enkel Heinrich II. von Limburg, nachdem sie sich vom niederlothringischen Dukat ausgeschlossen sahen, den Herzogstitel weiterführten. Nach dem Tode Heinrichs II. häufen sich dann die Belege des limburgischen Strebens nach der vorenthaltenen Würde. Mit dem Regierungsantritt Heinrichs III. beginnen die Quellen breiter zu fließen, die uns sicherere Schlüsse auf die herzoglichen Absichten und Ambitionen der Limburger gestatten. Spätestens von diesem Zeitpunkt an können wir daher mit Sicherheit von ihrem Griff nach dem Herzogsnamen sprechen.

Zwar nennt sie die Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa bis 1158 weiterhin *Comites*<sup>41</sup> oder ohne Titel, doch durch ihre Stellung in der Zeugenliste ihres Ranges gedenkend<sup>42</sup> — aufgrund fehlender Diplomataausgaben läßt sich für die spätere Zeit Barbarossas noch kein festes Bild gewinnen —; aber die Kölner Erzbischöfe bezeichnen sie seit der Urkunde Reinalds vom 8. Juli 1166 mit wenigen Ausnahmen<sup>43</sup> immer als *Duces*<sup>44</sup>. Die Anerkennung des Herzogstitels durch die

<sup>36</sup> Vgl. H. Wolter, Arnold von Wied, Kanzler Konrads III. und Erzbischof von Köln, Köln 1973.

<sup>37</sup> REK II 389 (1140 Sept. 20, Arnold I; vgl. Ernst/Lavalleye VI [wie Anm. 10], 134 nr. 45: *dominus*). 567 (1154 März 25, Arnold II; vgl. Lac. I nr. 379: *heinricus de Lemburk*); Ernst/Lavalleye VI, 141 nr. 42 (1149, Arnold I: *comes*).

<sup>38</sup> *Diplomatum Belgicorum Nova Collectio sive Supplementum ad opera diplomatica Auberti Miraei cura J. F. Foppens*, Bruxelles 1734, Cap. CXXVI, 708 ff.; Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 138 nr. 50.

<sup>39</sup> Ernst/Lavalleye VI, 136 nr. 47.

<sup>40</sup> Gallia Christiana XIII Instr. (nr. LVIII, 1152 Aug. 16), 509 B: *Henricus dux de Lenburc*. Die im Mittelrh. UB II (bearb. v. H. Beyer, L. Eltester und A. Goerz, Koblenz 1865) nr. 48 in den Zeitraum zwischen 1120 und 1169 datierte Urkunde des Abtes Richard von Springiersbad, die in der Zeugenliste *ministeriales Henrici ducis de Limburc* nennt, könnte bei einer genaueren Datierung die beiden angeführten Zeugnisse stützen. Vgl. auch Mittelrh. UB I nrr. 639. 658.

<sup>41</sup> D F I 1. 2. 216.

<sup>42</sup> D F I 60 (nach dem Pfalzgrafen, vor Namur). 156 (nach dem Herzog von Schwaben, vor Namur). 215 (nach dem Pfalzgrafen, vor Are). 180 (in der Anschrift).

<sup>43</sup> REK II 848 (Lac. I nr. 419, 1166 Aug. 15). 862 (Lac. IV nr. 631, 1166). 896 (1167 Juli 12); REK III 73 (1209). 1381 (Lac. II nr. 324, 1248 März 25). 1590 (1250 Mai 19: *Wilhelmo (!) de Limburg*).

<sup>44</sup> REK II 840 (1166 Juli 8). 844–846. 851. 895 (Reinald). 974. 1043. 1051. 1054. 1148. 1163. 1195. 1238. 1239. 1244. 1253. 1267. 1282. 1283. 1321 (Philipp). 1448. 1449 (Bruno III.). 1473. 1495. 1522. 1523. 1526. 1534. 1548. 1550. 1557. 1562. 1580. 1585. 1609. 1620. 1627. 1648

Kölner Erzbischöfe war damit gegeben. Wann die Reichskanzlei diesem Schritt folgte, läßt sich aufgrund der noch ungünstigen Editionsfrage nicht genau ermitteln. Bis 1158 jedenfalls hielt sie an der Bezeichnung *comes* fest. Dagegen spricht auch nicht das Zeugnis der am 20. April 1152 in Köln ausgestellten Urkunde Barbarossas, die Heinrich *dux de Limborch* nennt, da sie unter kölnischem Einfluß von einem zwar an der Kurie geschulten, in der Abfassung von Kaiserurkunden aber ungeübten Notar romanischer Zunge verfaßt wurde, so daß sich in ihr nicht unbedingt die Auffassung der Reichskanzlei ausdrückt<sup>45</sup>. Unter Heinrich VI., in dessen Diplomen der Limburger immer als *dux* erscheint<sup>46</sup>, war die Anerkennung schon erfolgt. Sie muß demzufolge zwischen 1158 und dem Regierungsantritt Heinrichs VI. stattgefunden haben. Dieser Zeitraum von zweiunddreißig Jahren läßt sich aber noch weiter einschränken, denn uns ist eine Urkunde Heinrichs VI. vom 25. Oktober 1185 erhalten, in welcher Heinrich III. schon als *dux de Limburg* betitelt wird<sup>47</sup>. Zwar liegt hier kein Zeugnis Friedrich Barbarossas vor, aber wir dürfen wohl annehmen, Heinrich VI. habe den Vorstellungen seines Vaters nicht zuwider gehandelt, zumal dieser selbst am 24. Februar (bzw. 27. März) 1174 den Limburger wahrscheinlich Herzog nannte<sup>48</sup>, nachdem schon in einem Diplom vom 29. Dezember 1165 die Bezeichnung *Ardennae dux* verwandt worden war<sup>49</sup>, und in einem Urteil Friedrichs aus dem April 1180 ein *dux de Limpvrh* ohne Namen erscheint<sup>50</sup>.

---

(Adolf). REK III 1099. 1639. 2004. 2071 (Konrad). 2261. 2276. 2516 (Engelbert II.). 2631. 2772. 2818 (Siegfried).

<sup>45</sup> D F I 6. Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 9), 406, sah in dieser Urkunde, da ihm noch nicht die kritische Edition H. Appelts zur Verfügung stand, den ersten Schritt des Königs zur Anerkennung des limburgischen Herzogstitels; diese Ansicht ist jedoch irrig, sie gilt erst für eine spätere Zeit. Mohr, Niederlothringen (wie Anm. 9), 90, geht ebenfalls von dieser falschen Prämisse aus.

<sup>46</sup> Reg. imp. IV 3 nrr. 303 (1193 Juni 28). 304 (1193 Juni 29). 321 (1193 Nov. 2). 343 (1194 April 18). 344 (1194 April 19). 487 (1195 Dez. 5).

<sup>47</sup> Reg. imp. IV 3 nr. 5 (Aachener Urkunden 1101-1250 bearb. v. E. Meuthen [= Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskde, LVIII], Bonn 1972, nr. 41). Die Urkunde stammt offensichtlich von einem Schreiber der kaiserlichen Kanzlei.

<sup>48</sup> Lac. I nr. 448: *dux h. de Lymburg*. Vgl. Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 9), 406 mit Anm. 281. Die Echtheit ist nicht zweifelsfrei (s. K. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler, Innsbruck 1865, nr. \* 4154), aber H. Appelt (vgl. Kienast, a.a.O.) weist mit voller Sicherheit eine der an der Niederschrift beteiligten Hände einem damals tätigen Kanzleischreiber zu und W. Koch, Die Reichskanzlei in den Jahren 1167 bis 1174. Eine diplomatisch-paläographische Untersuchung (= Österr. Akad. d. Wiss. Phil.-Hist. Kl. Denkschriften 115), Wien 1973, 176 f., tritt für die Echtheit der Urkunde ein, die er zum 27. März datiert.

<sup>49</sup> Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen (I), door L. A. J. W. Sloet, s'Gravenhage 1875, nr. 314; Dipl. Belg. nov. Coll. III (wie Anm. 38), cap. LXII, 345 f. (1165 Dez. 29): *Henricus Ardennae Dux* (nach Lothringen, vor den Grafen stehend). Vgl. Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 9), 406 mit Anm. 280 (= 401 Anm. 250, 1); Schoppmann, Formation (wie Anm. 19), 75.

<sup>50</sup> Const. I nr. 280 (1180 April): *dux de Limpvrh* (nach den Geistlichen, an der Spitze einer langen Reihe von Grafen). Wenn auch keine Kanzleiausfertigung vorliegt (Man-

Nach diesem Befund, der sich vielleicht bei Vorlage einer kritischen Edition erhärten läßt, scheint also erstmalig zu Ende des Jahres 1165 die Anerkennung des limburgischen Dukates durch das Reich erfolgt zu sein. Dieser Zeitpunkt stimmt überein mit der erstmaligen Herzogstitulierung in Urkunden Reinalds von Dassel aus der Mitte des Jahres 1166<sup>51</sup>. Was liegt näher als anzunehmen, daß der Erzbischof, der Kanzler des Reiches und Barbarossa eng verbunden war<sup>52</sup>, hier dieselbe Benennung verwandte wie die Reichskanzlei? Der Grund für diese Anerkennung lag wahrscheinlich in der Treue, die der Limburger dem Kaiser während seiner Auseinandersetzung mit Papst Alexander III. hielt, und der kaiserlichen und erzbischöflichen Gunst, die er sich damit erwarb. Die Stellung, die Heinrich offenbar gewonnen hatte, dokumentiert sich in der Übertragung der Reichsgeschäfte — also dukaler Aufgaben — im linksrheinischen Deutschland durch Barbarossa und der Betrauung mit der Verwaltung des Kölner Dukates durch Reinald von Dassel während des Italienzuges von 1166<sup>53</sup>. Sehen wir diese Zeugnisse im Zusammenhang, so können wir mit großer Sicherheit die kaiserliche Anerkennung des Limburger Dukates in den Zeitraum zwischen 1165 und 1180 datieren.

Wir dürfen jedoch wahrscheinlich nicht einen festen Zeitpunkt der Anerkennung suchen, sondern müssen mit einer schrittweise erfolgten Akzeptierung der limburgischen Würde rechnen. Billigt die Reichskanzlei dem Limburger 1165 auch den Dux-Titel zu, so belegen doch die Urkunden Heinrichs, daß er sich

---

datum ... non in cancellaria imperatoria sed fortasse a clerico Basiliensi exaratum est, indeque errores nominum testium nonnullorum declarandi sunt (ebd. in der Vorbemerkung), kann der Dux-Titel doch kaum auf Empfängereinfluß zurückgehen, da wohl keine Verbindungen zwischen Basel und Limburg bestanden. Vgl. zu der Urkunde auch R. M. Herkenrath, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174 bis 1180 (= Österr. Akad. d. Wiss. Phil.-Hist. Kl. Denkschriften 130), Wien 1977, 222 nr. 4302.

<sup>51</sup> REK II 840. 844–846; vgl. Anm. 44. S. auch die Urkunden Hillins von Trier (Mittelrh. UB I nr. 639; 1163) und Arnolds von St. Maximin (ebd. nr. 658; 1169), in denen der Limburger ebenfalls *dux* genannt wird.

<sup>52</sup> Vgl. R. M. Herkenrath, Reinald von Dassel. Reichskanzler und Erzbischof von Köln, Ms. Diss. Graz 1962.

<sup>53</sup> Chron. reg. Col. (Ann. Col. max.) a. 1167, SS rer. Germ. i. u. sch. 18, 119: *Ante idem tempus Henricus dux de Limburg, cui imperator citra Rhenum sua negotia et archiepiscopus Reinoldus ducatum Coloniensem commiserant, 5. Idus Iul. obiit.* Vgl. Schoppmann, Formation (wie Anm. 19), 75; Herkenrath, Reinald von Dassel (wie Anm. 52), 354. Die Bezeichnung der Limburger als Kölner Unterherzöge (vgl. E. Ewig, Zum lothringischen Dukat der Kölner Erzbischöfe, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Fs. F. Steinbach, Bonn 1960, 210–246: „Der Kölner Dukat von 1151 beruhte im Grunde auf dem traditionellen Bündnis zwischen Köln und Limburg, er hat eine *via facti* seit der Coniuratio von 1112 entstandene Gemeinschaft institutionalisiert. Heinrich II. von Limburg ist 1151 oder bald darauf der Unterherzog des Kölner Erzbischofes geworden“ [240]), die vielleicht aus dieser Verweserstellung erschlossen wurde, verkennt die eigenen Wurzeln des limburgischen Dukates und übersieht den Umstand, daß die Limburger von dritter Seite schon Herzog genannt wurden, als die Kölner sie noch als Grafen ansahen.

von diesem Zeitpunkt an nicht ausschließlich Herzog nennt — wie 1170<sup>54</sup>, sondern daß er auch Konstruktionen wie *filius domini Henrici filii ducis Walerami de Lymburg*<sup>55</sup>, die in ihrem Bemühen, den großväterlichen Herzogstitel zu erwähnen, offenbar einen Anspruch auf den Dukat formulieren, oder den einfachen Grafentitel<sup>56</sup> gebraucht. Daß die Herzöge von Brabant ihren Rivalen den Herzogstitel zuerst nicht zuerkannten<sup>57</sup>, liegt auf der Hand, aber in den Kölner Urkunden begann er sich, wie wir schon sahen<sup>58</sup>, durchzusetzen und auch andere Aussteller<sup>59</sup> verwandten ihn. Für die Zeit nach 1180 können wir davon ausgehen, daß sich der limburgische Herzogstitel sowohl in der Reichskanzlei als auch in den Urkunden Heinrichs III. durchsetzte, wenn dieser auch in Einzelfällen auf ihn verzichtete<sup>60</sup>. Seine Nachfolger haben den Titel eines *comes de Limburch* überhaupt nicht mehr geführt. Spätestens seit 1200 hat sich auch in den sogenannten Privaturkunden die Bezeichnung *dux* für den Limburger durchgesetzt<sup>61</sup>.

Noch ein weiteres Zeugnis für die Anerkennung des Limburger Dukates im ausgehenden 12. Jahrhundert können wir anführen. In seinem um 1195 entstandenen *Chronicon Hanoniense*<sup>62</sup> weist der in politischen und verfassungsrechtlichen Angelegenheiten geschulte und um begriffliche Klarheit bemühte hennegauische Kanzler Gislebert von Mons, der als Zeitgenosse die Entwicklung des limburgischen Dukates miterlebte, darauf hin, viele Herren von Limburg seien, obwohl sie — *de jure* — keine Herzöge gewesen seien, *duces* genannt worden, weil Heinrich I. von Limburg und sein Sohn Walram die niederlothringische Her-

<sup>54</sup> Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 146 nr. 59: *dux de Limborch, marchio de Arlo*. Zur Genealogie der Limburger vgl. auch F. W. Oediger, Steinfeld. Zur Gründung des ersten Klosters und zur Verwandtschaft der Grafen von Are und Limburg, in: *Aus Geschichte und Landeskunde*, Bonn 1960, S. 37 ff.

<sup>55</sup> Ebd. 147 nr. 60 (1171). In einer Kölner Urkunde von 1178 findet sich eine ähnliche Formulierung: *filius domini Henrici et nepos ducis Walerami* (ebd. 156 nr. 67).

<sup>56</sup> Ebd. 148 nr. 61: *dei gratia comes de Arlo* (1172). 152 nr. 65: *Henricus de Lemburgh qui et comes de Arlo* (1176).

<sup>57</sup> Ebd. 151 nr. 63: *dominus Henricus de Limburch* (1173).

<sup>58</sup> Vgl. Anm. 44.

<sup>59</sup> Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 150 nr. 62 (1172, *Fratres eccl. S. Viti in Gladebach*).

<sup>60</sup> Ebd. 160 nr. 71: *marchio de Herlons* (1189). 164 nr. 76: *Henricus de Lemborc* (1196). 174 nr. 85 (wie nr. 76, 1208). Im Jahre 1202 nannte er sich sogar noch einmal: *filius Henrici filii Walerami ducis de Limburg* (ebd. nr. 81). Im Gegensatz zu diesen vier Ausnahmen führte Heinrich III. den Herzogstitel ebd. nrr. 70 (1187). 73 (1191). 74 (1192). 75 (1194). 78.79 (1200). 84 (1208). 86.87 (1210). 88 (1211). 90.91 (1212). 96 (1214). 100 (1215). 103.104 (1216). 108 (1217). 112 (1218). 113 (1219). 119 (1221).

<sup>61</sup> Vgl. z. B. ebd. nrr. 73 (1191, Brabant). 80 (1200, Verdun). 82 (1204, Geldern).

<sup>62</sup> *La chronique de Gislebert de Mons* publ. par L. Vanderkindere, Bruxelles o. J.; vgl. ebd. XXIII.

zogswürde bekleidet hätten<sup>63</sup>. Die Besonderheit des Limburger Herzogtums war Gislebert demnach völlig bewußt; aber da er in seiner Chronik allen Limburgern den Herzogstitel zugesteht<sup>64</sup>, zeigt selbst er, wie sehr sich der Gebrauch des Titels schon durchgesetzt hatte.

Vor dem Hintergrund dieser Zeugnisse, die nach unserer Ansicht das limburgische Bemühen um den Dukatus erkennen lassen, gelangt W. Mohr zu der Vermutung, den Limburgern sei der Herzogstitel von anderen angetragen worden<sup>65</sup>. Der König und in seinem Gefolge die Kölner Erzbischöfe sollen durch diese „Antragung“ des Herzogsnamens versucht haben, die Stellung des Limburgers gegen Löwen-Brabant zu festigen<sup>66</sup>. Nun scheint es aber zweifelhaft, ob die einfache Beilegung des Herzogstitels durch den König die Position des Limburgers wesentlich verbessern konnte, wenn damit nicht eine formelle Einrichtung eines Dukates verbunden war — wobei zu fragen bleibt, in welchen Rechtsformen diese hätte erfolgen müssen —, und wenn dadurch nicht vorgegebene Ansprüche akzeptiert wurden, die zumindest dukale Herrschaft in Ansätzen voraussetzten. Folgerichtiger dürfte daher sein, daß die Akzeptierung eines Titelananspruches, die ohne besondere Formen erfolgen konnte, das limburgische Ansehen steigern und den so Ausgezeichneten auf die königliche Seite ziehen mußte.

Sprechen schon diese allgemeinen Erwägungen den Überlegungen Mohrs Wahrscheinlichkeit ab, so kommt noch hinzu, daß die Limburger offensichtlich schon um 1150 von dritter Seite Herzöge genannt wurden<sup>67</sup>, was nicht in das von Mohr entworfene Bild paßt, und die Selbsttitulierung *filius domini Henrici filii ducis Walerami de Lymburg* von 1171<sup>68</sup>, die zwar eine unsichere und schwankende Titelführung, aber doch auch Ansprüche auf den Herzogsnamen erkennen läßt, ein Indiz für limburgisches Streben nach dem Dux-Titel bildet,

<sup>63</sup> Vgl. ebd. cap. 25, p. 43, Z. 19–24: *Itaque ducatum cum suis pertinentiis cuidam viro nobili, Henrico scilicet de Lembor, contulit, et sic ille et quidam ejus filius ducatum illum tenuerunt, unde postea multi de Lembor domini, licet duces non fuerint, tamen duces appellati sunt.* S. dazu Ficker, Reichsfürstenstand II 3 § 526.

<sup>64</sup> Vgl. ebd. p. 43, Z. 20; 47, 4 (Heinrich I.); 70, 11 (Heinrich II.); z. B. 100, 18; 110, 20; 111, 3/6; 189, 2; 206, 31; 239, 16/18; 293, 14/30; 329, 30/38.

<sup>65</sup> Vgl. Mohr, Niederlothringen (wie Anm. 9), 92: „Man wird bei Beurteilung des Ganzen wohl nicht sagen können, er (Heinrich II.) habe von sich aus den Herzogstitel wieder aufgenommen.“ S. dazu allg. ebd. 92–97 und dagegen P. Bonenfant/A.-M. Bonenfant-Flytmans, *Du duché de Basse-Lotharingie au duché de Brabant*, in: *Revue belge de phil. et d'hist.* 46, 1968, 1129–1165, bes. 1156: „Cette renonciation n'empêchera cependant pas Henri II de Limbourg de prétendre au titre de duc qui, finalement, lui sera régulièrement donné à la fin de sa vie...“

<sup>66</sup> Vgl. Mohr, Niederlothringen (wie Anm. 9), 93: „Immerhin könnte der Kaiser ihm (Gottfried von Brabant) gegenüber durch die Begünstigung von Limburg im niederlothringischen Raum ein Gleichgewicht der Kräfte angestrebt haben. Ein Anlass dazu wäre dadurch gegeben gewesen, daß Gottfried in diesen Jahren in vielerlei Fehden verwickelt war.“

<sup>67</sup> Vgl. Anm. 38 u. 40.

<sup>68</sup> Vgl. Anm. 55.

zumal nicht einzusehen ist, warum sich Heinrich III. so kompliziert bezeichnen sollte, wenn der König den Herzogsnamen an ihn herangetragen hätte.

Wir sind damit zu einem ersten Abschnitt unserer Untersuchung gelangt und glauben, gezeigt zu haben, wie die Limburger — vielleicht schon seit dem ersten Verlust des niederlothringischen Herzogtums, sicherlich nach dem zweiten — durch Okkupierung des Herzogsnamens zu vom Reich anerkannten Herzögen wurden. Diese Anerkennung fiel in den Zeitraum um 1180 und mag, wenn der politische Grund auch die treuen Reichsdienste des Limburgers während des zweiten Dezenniums von Barbarossas Herrschaft gewesen war, mit dem zu jenem Zeitpunkt erfolgten Abschluß des Reichsfürstenstandes in Zusammenhang gestanden haben. Kann ein kausaler Konnex zwischen beiden Vorgängen auch nicht zwingend bewiesen werden, so bleibt doch ihre auffällige Koinzidenz. Damit ist aber ein weiteres Problem aufgeworfen. Wenn die Legitimierung des Limburger Dukates mit der Bildung des Reichsfürstenstandes, der auf dukaler Herrschaft beruhte, zusammenfiel und vielleicht sogar damit in Zusammenhang stand, dann stellt sich die Frage, ob dem *dux de Limburch* auch fürstliche Dignität zukam.

## II

Ficker<sup>69</sup> hat diese Frage schon grundsätzlich negativ beantwortet. Er begründete sein Urteil mit der Stellung der Limburger in den Zeugenlisten der Urkunden und den ihnen beigegebenen Prädikaten<sup>70</sup>. Ist dies auch prinzipiell richtig, so ergibt doch eine genauere Durchsicht der Zeugenlisten ein differenzierteres Bild<sup>71</sup>, als Ficker es entwarf. Durchschlagender sind zunächst andere Argumente gegen eine limburgische Reichsfürstenwürde am Ende des 12. Jahrhunderts. Puntschart weist in dem von ihm aus Fickers Nachlaß herausgegebenen dritten Teil des zweiten Bandes „Vom Reichsfürstenstande“<sup>72</sup> darauf hin, daß die Reichslehnbarkeit Limburgs zweifelhaft sei, auch wenn sie 1282 existiert zu haben scheine<sup>73</sup>. Für ihn ist es sogar fraglich, ob die Grafschaft Limburg Reichs-

<sup>69</sup> Reichsfürstenstand I § 139: „Im dreizehnten (Jahrhundert) wird ihnen (den Limburgern) nun freilich der Herzogstitel regelmäßig gegeben; aber Reichsfürsten sind sie nicht gewesen.“

<sup>70</sup> Vgl. ebd.: „Allerdings schrieb K. Friedrich 1227: *dilectus princeps noster dux de Limburch*; in demselben Jahre finden wir den Herzog auch Thüringen, 1231 Meran, 1235 Baiern und Lothringen vorgestellt. Aber zahlreichen Beweisen gegenüber, dass die Limburger zu den Magnaten zählten, wird darauf kein Gewicht zu legen sein; in kaiserlichen, wie in Kölner und Lütticher Urkunden erscheinen sie oft nicht einmal unmittelbar hinter den Fürsten, sondern zwischen den Grafen, und nicht selten einer Mehrzahl derselben nachgestellt; ebenso erhalten sie regelmäßig das Prädikat *Nobilis*“.

<sup>71</sup> Vgl. unten Anm. 99–105, 107 ff., 112 ff., 116–123.

<sup>72</sup> § 535.

<sup>73</sup> Vgl. die Belehnung Irmgards von Limburg durch Rudolf von Habsburg am 19. Mai 1282, Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 305 nr. 245.

lehen war. Diese Frage wird nicht mehr eindeutig beantwortbar sein; da aber die Untersuchungen W. Schoppmanns über die Entstehung des Limburger Territoriums<sup>74</sup> zu dem Ergebnis kamen, der allodiale Besitz habe den Kern der Grafschaft und des späteren Herzogtums Limburg gebildet, gewinnt die Ansicht von Ficker/Puntschart Wahrscheinlichkeit. War Limburg aber nicht Reichslehen, so fehlte ihm ein Kriterium des Reichsfürstenstandes.

Muß diese Überlegung noch vage bleiben, so besitzen wir in der Lehnshuldigung Heinrichs III. von Limburg, die er 1191 Heinrich I. von Brabant leistete<sup>75</sup>, den eindeutigen Beweis für die nichtfürstliche Stellung Limburgs, denn Heinrich III. hätte nicht Lehnsmann eines Schildgenossen werden können, ohne seinen Schild zu mindern. Mußte der Limburger spätestens zu diesem Zeitpunkt fürstliche Ambitionen aufgeben, so brachte der Lehnungsvertrag von 1191 ihm in der brabantischen Anerkennung seiner Herzogswürde — Heinrich III. wurde von dem Brabanter *dux* genannt — doch einen nicht gering zu achtenden Gewinn, indem der sicherlich entschiedenste Gegner des Limburger Dukates seine Opposition gegen ihn aufgab. Er konnte dies in diesem Vertrag ruhig tun, da durch ihn, wenn er auch die Titelgleichheit festschrieb, doch ein qualitativer Unterschied zwischen beiden *Duces* festgehalten wurde, indem der nichtfürstliche Rang Limburgs kenntlich blieb, während der Brabanter *Princeps Imperii* war.

Kienast<sup>76</sup> glaubt aus diesem Vorgang auf die gesunkene Bedeutung des Herzogstitels schließen zu können, da nicht mehr der Dukat, sondern der Prinzipat über die Stellung in der Reichsverfassung entschied. Dieses Urteil ist aber wohl zu negativ, denn es verkennt erstens die dukalen Grundlagen des Fürstentums und zweitens die daher in dem nichtfürstlichen Herzogtum angelegte Möglichkeit zum Aufstieg in den Reichsfürstenstand, welche die Limburger konsequenterweise zu verwirklichen trachten mußten.

<sup>74</sup> Formation (wie Anm. 19), 31 u. 36.

<sup>75</sup> Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 162 nr. 73: Der Brabanter gibt bekannt, *quod dominus Henricus dux Lemburgensis universum alodium quod habeat in Arlo, et in Rode et quidquid de jure hereditario inter Mosam, Renum et Mosellam eum contigebat, in manu Henrici ducis Lotharingiae resignavit, et idem dux Lotharingiae totum illud sibi resignatum, et insuper alodium quod eum contigebat ex parte matris suae praedicto duci Lemburgensi in feodum concessit*. Vgl. dazu Ficker, Heerschild, 120 f.; Kienast, Herzogstitel (wie Anm. 9), 406. G. Smets, Henri I, duc de Brabant. 1190–1235, Bruxelles 1908, 73 f. (mit Anm. 7, p. 73), versucht, den Vertrag ins Jahr 1195 zu setzen (s. dazu auch Kienast, Herzogstitel, 406 mit Anm. 276), was wahrscheinlich nicht zutreffend, doch für unsere Problematik unwichtig ist. Zum historischen Hintergrund vgl. Schoppmann, Formation (wie Anm. 19), 89 f.; Mohr, Niederlothringen (wie Anm. 9), 13.116 (126 f.). 134.

<sup>76</sup> Herzogstitel (wie Anm. 9), 406: „Der Limburger, Mann eines Schildgenossen, gehörte dem Reichsfürstenstande nicht an. Der Vergleich beleuchtet blitzartig, wie sehr die Bedeutung des Herzogstitels gesunken war. Nicht ob man *dux*, sondern ob man *princeps imperii* war, entschied jetzt über den Platz in der Reichsverfassung.“

## III

Wenn über die Reichslehnbarkeit des *ducatus Limburgensis* im 12. und frühen 13. Jahrhundert nichts verlautet, so ändert sich dies in der Zeit Rudolfs von Habsburg. Sowohl die am 19. Mai 1282 durch ihn erfolgte Belehnung Irmgards, der Erbtöchter Walrams IV., mit dem Herzogtum<sup>77</sup> als auch die zwischen 1282 und 1284 ausgesprochene Bitte Adolfs von Berg — der sich nach Irmgards Tode als rechtmäßiger Erbe Limburgs betrachtete und das Herzogtum an Johann von Brabant verkaufte<sup>78</sup> —, den Brabanter mit dem Dukat zu belehnen<sup>79</sup>, belegen die Reichslehnbarkeit.

Ob sie wirklich nur geltend gemacht wurde, um Mitbewerbern im Streit um das Herzogtum rechtlich überlegen zu sein<sup>80</sup>, ist fraglich, da die Belehnung Irmgards durch den Habsburger vor dem Ausbruch des Limburger Erbfolgestreites lag, und die als Stütze dieser Ansicht herangezogene Aussage der *Gesta Trevirorum*<sup>81</sup> — gemäß der der getätigte Verkauf von Adolf von Berg ungültig sei, weil der Herzog von Limburg kölnischer Vasall sei<sup>82</sup> — nicht trägt, da das

<sup>77</sup> Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 305 nr. 245: *Praeclaris virtutibus illustris ducissae Limburgensis ... sibi ducatum Limburgensem, necnon omnia et singula ad eam per mortem quondam ducis Limburgensis patris sui, cujus extitit heres unica, devoluta libenter concedemus, eadem feuda sibi per nobilem Walravum de Falkenburg transmittentes.*

<sup>78</sup> Über den daraus resultierenden Limburger Erbfolgestreit vgl. u. a. P. Bonenfant, *Brabant en Gelre voor en na Woeringen*, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden* II, 256–268, bes. 265 f.; A. Buchet, *Le duché de Limbourg sous les ducs de la maison de Brabant 1288–1404*. 1. Jean Ier de Brabant dit le Victorieux 1288–1294, in: *Bull. de la soc. verviétoise* 52, 1965, 5–64, bes. 17–22; R. Jahn, *Die Schlacht bei Worringen*, Diss. Berlin 1909, 6–15; W. Reese, *Die Niederlande und das Deutsche Reich* I, Berlin 1941, 317–322; J. Salpêteur, *La bataille de Woeringen (5 Juin 1288)*, in: *Bull. de la soc. verviétoise* 51, 1964, 161–197, bes. 171–175; B. Vollmer, *Die Bedeutung der Schlacht bei Worringen*, in: *Düss. Jb.* 40, 1938, 3–13.

<sup>79</sup> Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 306 nr. 247: *Der Berger legt seine Erbansprüche dar, die er an Herzog Johann von Brabant abtritt; an den König gewandt fährt er fort: dominationem pariter et magnificentiae vestrae celsitudinem devote requirimus, quatenus ipsi domino duci ducatum ipsum [Limburgensem] et bona ad ipsum ducatum pertinentia, pro ut a vobis dependent, concedere dignemini, cum solemnitatibus ad hujus modi concessionem debitis et consuetis.* In dem Zeugnis, das Ficker/Puntschart, *Reichsfürstenstand* II 3 § 535 (p. 259 f., Ernst/Lavalleye VI, 418 nr. 322) noch anführen, ist allerdings nur von den *bona ducatus* und nicht vom Dukat selber die Rede: *Zur Schlichtung zwischen König Adolf und Johann von Brabant entscheiden die Schiedsrichter am 30. Juni 1292, quod bona ducatus Limburgensis, cum ipsorum pertinentiis, dicto domino duci conferri et concedi debeant, infra quindenam proximam futuram, in omni forma et jure, prout duces antecessores dicti ducatus Lymburgensis ea, huc usque ab aevo tenere ac possidere ab imperio consueverunt ...*

<sup>80</sup> So Ficker/Puntschart, *Reichsfürstenstand* II 3 § 535 (S. 261).

<sup>81</sup> *Gesta Trev.* II ed. J. H. Wyttenbach et M. F. J. Müller, Trier 1838, cap. 196, p. 137; cap. 224, p. 190 f.

<sup>82</sup> *Ebd.* cap. 196, p. 137: *... quod ipsa venditio non valeret, quoniam jure homagii esset astricta ecclesiae S. Petri Coloniensis.*

angesprochene Lehnverhältnis sich nicht auf das Herzogtum selbst, sondern nur auf die vielen kölnischen Lehen bezieht. Dies zeigt besonders der Satz, der die Anerkennung der Kölner Rechte enthält — allerdings nicht der Lehnsrechte am Dukat, sondern nur an einem Teil (*ipsius partem*) von ihm<sup>83</sup>, womit doch nur Kölner Lehen gemeint sein können. Wenn die kölnischen Hoheitsrechte am Limburger Dukat entscheidend waren, wie man nach Ficker/Puntschart annehmen muß, dann ist es unverständlich, daß sich nicht die Partei des Limburger Erbstittes, die vom Kölner Erzbischof unterstützt wurde, energisch auf eine Belehnung durch ihn berief.

Wahrscheinlich verdanken wir das Zeugnis über die Belehnung durch den König nur dem Umstand, daß das limburgische Haus 1279/80 im Mannesstamm ausstarb. Zwar hatte sich die weibliche Lehnserbfolge im Westen des Reiches schon weitgehend durchgesetzt<sup>84</sup>, aber Irmgard mag es für notwendig erachtet haben, ihr Recht deutlich bestätigen zu lassen, zumal ihrem Gatten, Reinald von Geldern, gleichzeitig der Nießbrauch des Dukates im Falle ihres Ablebens zugestanden wurde<sup>85</sup>. Wenn nun König Rudolf, der eifrig Reichsgut revindizierte<sup>86</sup> und nicht leicht Reichsrechte preisgab, Irmgards Bitte um die Belehnung entsprach, so deutet dies auf ältere, Limburg als Reichslehen erachtende Vorstellungen hin, wobei Rudolfs Interesse an einer Dokumentierung der limburgischen Reichslehnbarkeit möglicherweise in der Absicht gründete, die Position des Reiches am Niederrhein zu stärken und Rückhalt gegen den Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg, der seit dem Ende der siebziger Jahre in Opposition zum König stand<sup>87</sup>, zu gewinnen.

Die Reichslehnbarkeit des Limburger Herzogtums in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheint damit festzustehen. Seit wann sie galt, läßt sich nicht sagen. Wenn sie bei der Anerkennung des limburgischen Herzogstitels durch das Reich wirklich nicht vorgelegen haben sollte<sup>88</sup>, könnte sie im Verlaufe des 13.

<sup>83</sup> Ebd. cap. 224, p. 191: *Qui comes [de Monte] dicto duci [Brabantiae] partem ducatus Limburgensis se contingentem, pro quadam pecuniae summa, noscitur vendidisse. Econtra Henricus, comes Luczeburgensis, ducem Brabantiae pro dicto ducatu Limburgensi impetens, et ipsius partem a Coloniensi archiepiscopo in feodum recipiens, ducem diffidavit ...*

<sup>84</sup> Vgl. F. L. Ganshof, *Was ist das Lehnswesen?*, Darmstadt 1970, 155 f. H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, Weimar 1933 (Neudruck Darmstadt 1972), 644–651; W. Goetz, *Der Leihzwang*, Tübingen 1962, 29–49.

<sup>85</sup> Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 305 nr. 245.

<sup>86</sup> Vgl. K. Colberg, *Reichsreform und Reichsgut im späten Mittelalter*, Ms. Diss. Göttingen 1966, 118–214.

<sup>87</sup> Vgl. O. Redlich, *Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergang des alten Kaisertums*, Innsbruck 1903, 515–522; H. Schrohe, *Die politischen Bestrebungen Erzbischof Siegfrieds von Köln. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiches unter den Königen Rudolf und Adolf*, in: *Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh.* 67, 1899, 1–108, bes. 27–42.

<sup>88</sup> Vgl. Anm. 72 u. 73.

Jahrhunderts *via facti* erworben worden sein, indem vielleicht die Vorstellung wirksam wurde, daß ein Herzogtum vom Reich abhängig sein müsse, da die Herzöge die bedeutendste Gruppe weltlicher Großer nach dem König bildeten<sup>89</sup>. Die besondere, Gislebert von Mons noch bewußte<sup>90</sup> Entstehung des Limburger Herzogtums muß dann während eines Jahrhunderts in Vergessenheit geraten sein. Daß man 1292 den *ducatus Limburgensis* den anderen Herzogtümern gleich wertete, belegt die Urkunde Adolfs von Nassau vom 27. April 1292, in der er dem Kölner Erzbischof Siegfried zusicherte, die Herzogtümer von Österreich und Limburg, die an das Reich heimgefallen seien, nicht ohne ausdrückliche erzbischöfliche Zustimmung wieder auszugeben<sup>91</sup>. Augenscheinlich wurde zwischen dem Herzogtum Österreich und dem von Limburg kein Unterschied gemacht und ausdrücklich wird darauf hingewiesen, sie seien an das Reich zurückgefallen, also reichslehnbar.

Fassen wir alle Quellenzeugnisse zusammen und ziehen die Summe ihrer Aussagen, dann wird sehr wahrscheinlich, daß der Limburger Dukat im Verlaufe des 13. Jahrhunderts reichslehnbar geworden ist, falls er es nicht schon bei seiner Anerkennung durch Friedrich Barbarossa war. Offen bleibt noch die Frage, ob die Limburger auch die Reichsfürstenwürde erwarben.

Es steht außer Zweifel, daß Heinrich III. 1191, als er Vasall des Brabanters wurde, kein *Princeps Imperii* sein konnte<sup>92</sup>. Nun sahen Ficker/Puntschart in diesem Vorgang kein dauerndes Verhältnis begründet, weil im späteren Limburger Erbstreit kölnische Hoheitsrechte geltend gemacht worden seien<sup>93</sup>. Zwingend ist diese Annahme aber nicht, da ein Vasall durchaus zwei Lehnsherren besitzen konnte. So zeigt die am 3. August 1283 vorgetragene Bitte Adolfs von Berg, der selbst ein Prätendent im Erbstreit war, Herzog Johann möge ihn mit den brabantischen Lehen des Herzogtums investieren<sup>94</sup>, daß auch

<sup>89</sup> Wie wir uns eine solche faktische Anerkennung vorzustellen haben, zeigen die Urkunden Ottos von Geldern (Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen (II) nr. 616 [1240 April 2]) und Friedrichs II. (Ebd. nr. 623 [1241 April 13]), die zwischen den Herzögen von Brabant, Lothringen und Limburg keinen Unterschied mehr machen: Die Zeugenreihe beginnt: *Henricus* (bzw. H.) *Brabantie, Matheus Lotharingie, Henricus de Limburgh, duces* ...

<sup>90</sup> Vgl. Anm. 63.

<sup>91</sup> Const. III nr. 474, cap. 22: *Promittimus insuper nos A(dolphus) comes predictus sub penis predictis, quod de Austrie et Limburgensi ducatus ad imperium devolutis neminem infeodabimus nec aliquid de ipsis ordinabimus sine ipsius archiepiscopi consensu [et] voluntate expressa.*

<sup>92</sup> Vgl. Anm. 75.

<sup>93</sup> Reichsfürstenstand II 3 § 535 (S. 261).

<sup>94</sup> Rymkronyk van Jan van Heelu betreffende den slag van Woeringen uitg. v. J. F. Willems, Brüssel 1836, Cod. dipl. Urk. nr. 31: Wegen seiner bekannten Hinfälligkeit sendet Adolf von Berg Vertreter mit der Bitte an Johann von Brabant, *quatinus feodum nostrum, quod ratione ducatus Lymburgensis nobis credere de jure potest et debet, praedictis concedatis, nomine nostro, nobis transmittendo per eosdem.*

1283 noch eine limburgische Lehnsabhängigkeit von Brabant bestand. Die Herzöge von Limburg können demnach auch 1283 keine Reichsfürsten gewesen sein, zumal sie 1218 Lehnsleute des Pfalzgrafen bei Rhein<sup>95</sup> und 1222 des flandrischen Grafen<sup>96</sup> geworden waren. Seltsamerweise berief sich Ficker bei seiner Ablehnung einer limburgischen Fürstenwürde nicht auf diese für einen Reichsfürsten uneingehbaren Lehensverhältnisse, sondern suchte aufgrund der limburgischen Plazierung in den Zeugenlisten und der den Herzögen beigelegten Prädikate ihre Dignität zu bestimmen, wobei er zu dem Ergebnis kam, in kaiserlichen, kölnischen und Lütticher Urkunden seien sie oft noch nicht einmal direkt hinter den Principes, sondern unter den Grafen erschienen und regelmäßig als *nobiles* bezeichnet worden<sup>97</sup>. Untersucht man jedoch die Zeugenlisten seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert, wobei wir uns auf die königlichen und kölnischen Urkunden beschränken<sup>98</sup>, so erhalten wir ein differenzierteres Bild, als die Ausführungen Fickers erwarten ließen.

Betrachten wir zunächst die Verhältnisse im ausgehenden 12. Jahrhundert. Achtmal erscheint Heinrich II. bis 1158 in den Urkunden Barbarossas, davon einmal in der Anschrift und einmal an der Spitze der weltlichen Zeugen, von denen allerdings keiner Fürst war<sup>99</sup>. In den beiden ersten Diplomen Friedrichs

---

<sup>95</sup> L a c. II nr. 76.

<sup>96</sup> *Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg I*, publ. par F. de Reiffenberg, Bruxelles 1844, p. 135 nr. VIII. Vgl. dazu und zu Anm. 95 Ficker, Heerschild, 120 f.

<sup>97</sup> Vgl. Anm. 70.

<sup>98</sup> Diese Beschränkung ist durchaus statthaft, da die Urkunden der Kölner Erzbischöfe – gesehen als sog. Privatorkunden – sowohl zahlenmäßig als auch durch die engen Beziehungen zwischen Köln und Limburg eine signifikante Repräsentanz versprechen. Bei unserer Untersuchung halten wir uns an die von Ficker, Reichsfürstenstand I § 129 (S. 181), aufgestellten Kriterien: „Dürften wir von der Stellung der weltlichen Zeugen für die Scheidung von Fürsten und Magnaten nur dann Gebrauch machen, wenn sie bestimmt auseinandergehalten werden, so würde die Ausbeute gering sein. Wir werden sie aber auch in vielen Fällen benutzen können, wenn wir die Stellung vor erwiesenen Fürsten oder nach erwiesenen Magnaten ins Auge fassen. Die Mehrzahl der weltlichen Fürsten wird so oft ausdrücklich als Princeps bezeichnet, dass auch ganz abgesehen von der Zeugenstellung über ihren Stand kein Zweifel sein kann; finden wir aber einen Grossen so oft, dass der Gedanke an Versehen ausgeschlossen ist, erwiesenen Fürsten vorgestellt, so werden wir ihn selbst für einen Fürsten zu halten haben. Andererseits sind wir auf so viele Zeugnisse gestossen, dass die Grafen im allgemeinen nicht zu den Fürsten gehörten, dass wir wohl annehmen dürfen, dass ein Grosser, welcher oft in der Reihe der Grafen erscheint und auch solchen nachgestellt wird, bei welchen alle Anhaltspunkte fehlen, dass sie etwa ausnahmsweise Fürsten sein könnten, nur zu den Magnaten gehörte, mag sein Titel auch ein höherer sein, als der des einfachen Grafen.“ Demzufolge ziehen wir vorrangig die Zeugenliste heran, in denen principes und nobiles erscheinen, während die Listen, in denen der Limburger die Spitze der weltlichen Zeugen bildet, für uns weniger, aber nicht unbedeutend sind. Der zeitliche Ansatzpunkt ist durch die Anerkennung der Herzogswürde gegeben, liegt also in der Regierungszeit Friedrich Barbarossas.

<sup>99</sup> D F I 180. 216.

I. finden wir ihn unter den Grafen<sup>100</sup>, während er von der bemerkenswerten Urkunde an, in der er 1152 als *dux* erscheint und an der Nahtstelle zwischen Fürsten und Grafen steht<sup>101</sup>, diesen Zeugenplatz beibehält<sup>102</sup>. Auch in der Urkunde vom 29. Dezember 1165, die den Limburger *Ardennae dux* nennt, nimmt er diesen Platz ein<sup>103</sup>. Es scheint sich demnach anzudeuten, daß die Limburger einen festen Zeugenplatz in den Diplomen einnahmen. Dies zeigt sich vor allem unter dem Nachfolger Barbarossas.

Siebenmal war Heinrich III. von Limburg Zeuge in Urkunden Heinrichs VI. Mit einer Ausnahme, bei der keine Principes aufgeführt sind<sup>104</sup>, steht er immer zwischen den Fürsten und Grafen<sup>105</sup>. Die Reichskanzlei scheint damit die besondere herzogliche Stellung des Limburgers berücksichtigt zu haben. Als Herzog ohne Reichsfürstenwürde gebührte ihm der Platz zwischen den Grafen und Fürsten. Diese Position ist gleichsam das äußere Zeichen für das „Schweben“ der Limburger zwischen den Ständen<sup>106</sup>, gleichzeitig aber sicherlich auch der Hinweis auf das Streben nach fürstlicher Dignität.

Die Urkunden der Kölner Erzbischöfe scheinen auf den ersten Blick ein anderes Bild zu ergeben. Achtmal werden die Limburger unter die Grafen gezählt, zuletzt 1197<sup>107</sup>. Demgegenüber stehen sie aber in dem Zeitraum zwischen dem 1. August 1166 und 1204 fünfundzwanzigmal an der Spitze der weltlichen Zeugen<sup>108</sup> und, wenn ein Reichsfürst als Zeuge erscheint, zwischen ihm und den Grafen<sup>109</sup>. Wir können demnach auch in den Kölner Urkunden die Tendenz feststellen, der besonderen Stellung Limburgs gerecht zu werden, wenn hier auch Schwankungen zu konstatieren sind. Diese resultieren vielleicht

<sup>100</sup> D F I 1. 2.

<sup>101</sup> D F I 6.

<sup>102</sup> D F I 60. 156. 215.

<sup>103</sup> Vgl. Anm. 49. Ob die Limburger diesen Zeugenplatz auch nach 1158 bis zum Tode Barbarossas generell innehatten, kann erst die kritische Edition seiner Diplome erweisen.

<sup>104</sup> Reg. imp. IV 3 nr. 487 (1195 Dez. 5).

<sup>105</sup> Ebd. nrr. 5 (1185 Okt. 24; nach dem rheinischen Pfalzgrafen, vor den Grafen). 303 (1193 Juni 28; nach dem Brabanter, vor den Grafen). 304 (1193 Juni 29; wie nr. 303). 321 (1193 Nov. 2; wie nr. 5). 343 (1194 April 18; wie nr. 303). 344 (1194 April 19; wie nr. 303).

<sup>106</sup> Vgl. Anm. 8.

<sup>107</sup> REK II 840 (1166 Juli 8; hinter Hermann von Saffenberg). 846 (1166 Aug. 2, wie nr. 840). 851 (1166; wie nr. 840). 1163 (1181; nach Geldern und Sayn). 1238 (1185; nach Sayn). 1253 (1185 Dez.; wie nr. 1238). 1282 (1187 März 22; nach Jülich und Berg). 1526 (1197; nach Sayn).

<sup>108</sup> REK II 844. 845. 848. 862. 896. 1043. 1054. 1195. 1239. 1267. 1238. 1321. 1448. 1473. 1495 (der Limburger steht hier an der Spitze von Zeugen eines Kaufes, der vom Erzbischof bekundet wird). 1522. 1523. 1534. 1548. 1557. 1562. 1580. 1620. 1627. 1648.

<sup>109</sup> REK II 1148 (L a c. I nr. 474, 1180 Juli 27: *Cunradus palatinus comes de reno. Godefridus dux Louanie. Domnus Henricus de Limburg. Robertus comes de Nassowen ...*). 1585 (L a c. I nr. 569, 1200: *Henricus dux lovanie. Henricus dux de lymburg. Gerardus comes de are ...*).

aus der nachbarlichen Lage der beiden Herrschaftsbereiche und ihrer territorialen Konkurrenz, die in den Zeugenreihen aufleuchtet, wenn der *dux de Limburch* zu den *nobiles terrae* des Erzstiftes gezählt wird<sup>110</sup>. Im Interesse der Schaffung einer *terra Coloniensis*<sup>111</sup> konnte dem Kölner Erzbischof nicht allzuviel daran gelegen sein, die dukale Stellung Limburgs zu sehr zu stärken.

Trotzdem können wir feststellen, daß der Limburger Herzog zu Ende des 12. Jahrhunderts eine Position gewonnen hatte, die ihn prädestinierte, in den Reichsfürstenstand aufzusteigen. Sein Herzogtum war vom Reich anerkannt; seine Stellung in den Zeugenreihen belegt seinen Rang zwischen den Ständen. Hat er diese Position im 13. Jahrhundert halten können?

Bei einer Betrachtung der kölnischen Urkunden fällt zunächst das — im Gegensatz zum ausgehenden 12. Jahrhundert — seltene Erscheinen der Limburger als Zeugen der Erzbischöfe auf. Offensichtlich pflegten sie keinen zu engen Kontakt mehr mit ihnen, was vielleicht mit dem Versuch zu erklären ist, sich der kölnischen Territorialpolitik zu entziehen. Erst seit 1248 treten sie wieder häufiger in Erscheinung. Während ihnen bis zu diesem Zeitpunkt die bekannte Spitzen- oder Nahtstellung in den Zeugenreihen zugestanden wurde<sup>112</sup>, finden wir den Herzog nun allerdings manchmal wieder unter die *nobiles* gereiht<sup>113</sup>, wenn er seines hervorgehobenen Platzes auch nicht gänzlich verlustig ging<sup>114</sup>. Konsolidierte sich die Stellung des Limburgers an der Spitze der Zeugen nach Auskunft unserer wenigen Zeugnisse auch wieder, so bleibt doch der Eindruck, daß der Herzog nach 1248 seinen besonderen, „schwebenden“ Rang zwischen Grafen und Fürsten verloren hat. Läßt sich sein Sturz unter die Grafen und *nobiles* in den

<sup>110</sup> REK II 1043 (L a c. I nr. 455, 1176: *Nobiles terrę. Henricus dux de limburch ...*). 1522 (L a c. I nr. 557, 1197: *Nobiles etiam terrę hiis interfuerunt. Henricus dux de Limburg ...*).

<sup>111</sup> Vgl. G. Droege, Lehnrecht und Landrecht am Niederrhein und das Problem der Territorialbildung im 12. und 13. Jahrhundert, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Festschrift F. Steinbach, Bonn 1960, 278–307, bes. 297 ff., u. d. e. r. s., Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969, 145–151.

<sup>112</sup> REK III 73 (1209; nach Brabant, vor dem *comes de Are*). 166 (L a c. II nr. 57, 1216 März 7: *Walram filius ducis, Adolfus comes de Monte ...* In dieser Urkunde wird sogar dem Sohn des Herzogs die Spitzenstellung eingeräumt, was vielleicht auf den Rechtsinhalt der Urkunde zurückzuführen ist, jedenfalls aber die Stellung Limburgs beleuchtet). 1099 (1243 Dez. 1; Heinrich IV. von Limburg führt die Bürgerliste an). 1229 (1246 Jan. 11; Heinrich IV. führt die Reihe der Zeugen Bertas von Hochstaden an).

<sup>113</sup> REK III 1381 (L a c. II nr. 324, 1248 März 25: ... *presentibus ... Laycis vero Willelmo de Juliaco, Adolfo de Monte, Adolfo de Marka, Symone de Spanheim, Godefrido de Arnisberg, Ludewico de Rauensberg, et Theoderico nepote nostro de Isenberg, Comitibus; Item Henrico de Isenberg, Waleramo de Limburg, Waleramo de Monsyoge, Nobilibus ...*). 1590 (1250 Mai 19; als *comes de Delenburg* hinter Berg). 2071 (L a c. II nr. 476, 1259 Okt. 1: Walram IV. von Limburg als Mitsiegler unter den Grafen).

<sup>114</sup> REK III 1639 (1251 Juni). 2004 (1258 Juli 7; als Mitsiegler). 2261 (1263 Aug. 25). 2276 (1263 Dez. 16). 2516 (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. H. 55, 4 nr. 3; als Mitsiegler an der Spitze der Weltlichen). 2631 (1275 Okt. 27). 2818 (1279 Okt. 16).

Urkunden Konrads von Hochstaden vielleicht durch dessen intensivierte Territorialpolitik<sup>115</sup> erklären, die den Rivalen seiner bevorrechteten Stellung berauben wollte — diese Vermutung drängt die Tatsache auf, daß laut Aussage der Quellen Walram IV. von Limburg nur von dem Hochstadener unter die *nobiles* gezählt wurde<sup>116</sup> —, so läßt sich nicht verhehlen, daß für die neue Rangbewertung Limburgs noch eine andere Ursache vorliegen mußte, die augenscheinlich mit dem Herrschaftswechsel von Heinrich IV. zu Walram IV. zusammenhing, da erst unter Walram der Stellungswechsel in der Zeugenreihe vollzogen wurde, während Heinrich seinen Platz unangefochten behielt.

Diese Vermutung konkretisiert sich bei Betrachtung der Kaiserurkunden, denn auch in ihnen behalten die Limburger bis 1248 ihren Platz als Zeugen zwischen Fürsten und Grafen<sup>117</sup>. Nur zweimal werden sie unter den Grafen genannt. Das erste Mal, am 2. August 1215 in einer Urkunde Friedrichs II. für Altenberg<sup>118</sup>, steht der Herzog von Limburg hinter den Grafen von Eberstein und Berg, was sich zumindest für den Berger durch den Urkundeninhalt erklären ließe, da Altenberg bergische Stiftung war; das zweite Mal, im Mai 1220<sup>119</sup>, wird Herzog Walram von Limburg unter den Grafen genannt, was dadurch erklärbar ist, daß sein Vater, Heinrich III., zu diesem Zeitpunkt noch lebte, Walram demzufolge noch nicht regierender Herzog war. Vor der großen Anzahl anderer Belege besitzen diese beiden Nachrichten sicherlich kein Gewicht, zumal sie erklärbar scheinen. Demnach können wir also bis in die vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts eine besondere Stellung Limburgs in den Zeugenreihen feststellen.

Am 1. Mai 1248 wird Walram IV. dann unter den Grafen aufgeführt<sup>120</sup>, ein Vorgang, der in der Folgezeit nicht vereinzelt blieb<sup>121</sup>. Am 23. März 1253 steht er sogar am Ende der Zeugenliste<sup>122</sup>, was vielleicht durch eine nachträgliche Hinzufügung des Zeugen erklärt werden kann, aber doch für die verlorene Posi-

<sup>115</sup> Vgl. zu Konrad von Hochstaden und seiner Politik H. Cardauns, Konrad von Hochstaden. Erzbischof von Köln, Köln 1880; H. Stehkämper, Konrad von Hochstaden. Erzbischof von Köln (1238–1261), in: Jb. d. Köln. GV 36/37, 1961/62, 95–116; R. Lill, Erzbischof Konrad von Hochstaden zum 700. Todestag, in: Kölner Domblatt 20, 1961/62, 177–180; E. Wisplinghoff, Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln (1205–1261), in: Rhein. Lebensbilder 2, 7–24; M. Kettering, Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden, in: Jb. d. Köln. GV 26, 1951, 1–84.

<sup>116</sup> Vgl. Anm. 113 u. 114.

<sup>117</sup> Reg. imp. V nrr. 144. 183. 200 (Lac. I nr. 562, 1198 Juli 12; *Megteldis ducissa Brabantie* [wohl in Stellvertretung ihres Mannes]. *Baldewinus comes Flandrie* [der spätere Kaiser von Konstantinopel, dessen Stellung offensichtlich 1198 schon bedeutend war]. *Heinricus dux de limborch. Otto comes Gelrensis* ...). 470. 797. 798. 814. 815. 816. 1102. 3941. 3944. 4046 (der Limburger steht sogar vor dem Landgrafen von Thüringen). 4180. 4181. 4183. 4189. 4192. 4197. 4313. 4414 (in der Anschrift nach Brabant und vor den Grafen).

<sup>118</sup> Reg. imp. V nr. 823, Lac. II nr. 52.

<sup>119</sup> Reg. imp. V nr. 1126, Wirttemberg. UB III nr. 643.

<sup>120</sup> Reg. imp. V nr. 4915, Lac. II nr. 330.

<sup>121</sup> Reg. imp. V nrr. 4954. 5102 (Bürge[n]liste). 5168. 5299.

<sup>122</sup> Reg. imp. V nr. 5152, Westf. UB III nr. 552.

tion signifikant bleibt. In einer Urkunde Rudolfs von Habsburg erscheint Walram IV. am 30. Oktober 1273 unter den Grafen, die eindeutig von den Fürsten abgegrenzt sind<sup>123</sup>. Deutlicher kann die nichtfürstliche, grafengleiche Stellung des Herzogs nicht ausgesprochen werden. Die Urkunde belegt eindeutig, daß Rudolf von Habsburg den Limburger nicht zu den Reichsfürsten zählte.

Konnten die Limburger bis 1248 ihre besondere Stellung innerhalb der Zeugenreihen behaupten, so haben sie diese in den Jahren ab 1248 verloren. Da wir die Plazierung in den Zeugenlisten als wichtiges Indiz für die Rangstellung innerhalb der Reichsverfassung erachten — eines Ranges, der bezüglich Limburg als „schwebend“ gekennzeichnet wurde —, müssen wir aus dieser Feststellung den Verlust dieser besonderen Verfassungsposition erschließen. Dieser scheint mit dem Regierungsantritt Walrams IV. in Beziehung zu stehen, da er in seinen ersten Herrscherjahren greifbar wird.

Haben wir bisher die Stellung der Limburger aus Königs- und Bischofsurkunden erschlossen, so müssen die bisherigen Ergebnisse durch eine Untersuchung des limburgischen Selbstverständnisses, wie es sich in der Selbstnennung spiegelt, ergänzt werden. Dieses Selbstverständnis braucht nicht mit der Realität übereingestimmt zu haben, gewährt aber in seiner Diskrepanz zur Wirklichkeit Einblicke in die Ambitionen der Limburger und erhellt so die Ziele, welche die Herzöge von Limburg anstrebten.

Das erste interessante Zeugnis der Selbsttitulierung datiert aus dem Jahre 1170. In einer Urkunde für die Abtei Steinfeld nennt sich Heinrich III. Herzog von Limburg und Markgraf von Arlon<sup>124</sup>. Die Bezeichnung als *dux de Limburch* ist nicht auffällig, wohl aber die als Arloner Markgraf. Sie mag einen Vorläufer in der Urkunde von 1151 haben<sup>125</sup>, in der sich Heinrich II. *dux de Erluns* nannte; aber dies kann nicht erklären, warum die zweite Herrschaft der Limburger nun als Markgrafschaft mit in den Titel aufgenommen wurde. Die Beilegung des markgräflichen Titels beruhte vielleicht auf dem Vorbild Friedrichs von Luxemburg, der Markgraf von Antwerpen und ein Vorfahre der Limburger war<sup>126</sup>;

<sup>123</sup> Reg. imp. VI nr. 21, Lac. II nr. 639: *Ludowicus dux Bauvarie comes Palatinus Reni, Johannes dux Saxonie, Johannes marchio Brandenburgensis, dilecti principes nostri, Henricus comes de Luchthelburg, Gerardus frater eius, Walleramus dux de Lemburg* ... Zwar legte der Habsburger Irmingard von Limburg einmal das Fürstenprädikat *illuster* zu (Ernst/Lavalleye VI [wie Anm. 10], 305 nr. 245), aber fürstliche Würden lassen sich nicht davon ableiten (vgl. die Bezeichnung Reinalds von Geldern als *vir spectabilis*, ebd. 305 nrr. 245 f. und unsere weiteren Ausführungen).

<sup>124</sup> Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 146 nr. 59: *Dux de Limburch, Marchio de Arlo*; die Urkunde ist neuerdings auch gedruckt in: *Urkundenbuch der Abtei Steinfeld*, bearb. v. J. Joester (= Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde LX), Köln-Bonn 1976, nr. 25.

<sup>125</sup> Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 141 nr. 53.

<sup>126</sup> Vgl. zur „Markgrafschaft“ Arlon Schoppmann, *Formation* (wie Anm. 19), 81 ff., und zur Verwandtschaft Friedrichs mit den Limburgern ebd. 25–36; vgl. hierzu ebenfalls Mohr, *Niederlothringen* (wie Anm. 9), 74. Da möglicherweise die Mark Antwerpen

der konkrete Anlaß zur Betonung der Herrschaft über Arlon lag sicherlich in den Bestrebungen von Namur-Luxemburg, das territorial wichtige Arlonnais zu gewinnen<sup>127</sup>. Die Sicherung Arlons veranlaßte Heinrich auch im Trierer Schisma von 1183 den Archidiakon Folmar gegen den königlichen Kandidaten Rudolf von Wied zu unterstützen, um in einem ihm verpflichteten Trierer Erzbischof gegebenenfalls eine Stütze zur Verteidigung der Grafschaft Arlon zu gewinnen<sup>128</sup>, was angesichts der bevorstehenden Vereinigung von Namur, Luxemburg und Hennegau<sup>129</sup> und der bekannten Bedeutung des Arlonnais für den entstehenden Länderkomplex notwendig erscheinen mochte. Diese Sicherung des Arlonnais war Heinrich III. so wichtig, daß er sich zusammen mit Philipp von Heinsberg gegen den König stellte.

Der territoriale Aspekt bildete bei der Entscheidung, die „Markgrafschaft“ Arlon in den Limburger Titel aufzunehmen, sicherlich das wichtigste Motiv, aber die Hinzufügung des Markgrafentitels zum Herzogsnamen bedeutete darüber hinaus auch die Beanspruchung des Fürstenranges, da die Reichsverfassung den Markgrafen dem Herzog gleichordnete. Wenn also Heinrich III. sich *dux et marchio* nannte, brachte er damit seinen „fürstlichen“ Rang zum Ausdruck, zumal u. a. der Besitz mehrerer Grafschaften entscheidend für den Reichsfürstenstand war<sup>130</sup>.

Vom Reich wurde dieser Rang nicht anerkannt, aber die Limburger haben ihren Anspruch auf ihn nicht aufgegeben, wie nicht nur die zwar nicht ausschließliche, aber häufige Verwendung des doppelten Titels zeigt<sup>131</sup>, sondern auch die beigelegten Devotionsformeln bezeugen, die anschließend an die Königs- und Fürstendevotion — wie wir es manchmal auch bei Grafen finden — sich auf

---

zum Besitz Heinrichs I. von Niederlothringen gehörte (vgl. Mohr, 76), könnte sich der Titel auch daher ableiten.

<sup>127</sup> Vgl. Schoppmann, Formation (wie Anm. 19), 82.

<sup>128</sup> Vgl. ebd. 88.

<sup>129</sup> Vgl. Engelbert, Erhebungen (wie Anm. 4), 2 f.

<sup>130</sup> Vgl. die Formulierung Ganshofs, Was ist das Lehnswesen (wie Anm. 84), 179: „Von nun an stützte sich die königliche Gewalt auf einen neuen ‚Reichsfürstenstand‘, dem nur die Inhaber von Kronlehen angehörten, welche selbst mindestens zwei Grafschaften besaßen, die entweder ihrer eigenen Herrschaft unterstellt waren oder die von ihnen zu Lehen gehalten wurden. Zu diesem neuen Reichsfürstenstand zählten normalerweise an weltlichen Fürsten lediglich Herzöge und Markgrafen.“ Bezeichnend ist auch, daß bei der Erhebung des Grafen von Namur in den Reichsfürstenstand eine Markgrafschaft errichtet wurde; vgl. Engelbert, Erhebungen (wie Anm. 4), bes. 3, 12, 14.

<sup>131</sup> 1. Als *dux* bezeichnet sich Heinrich III. in Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 163 nr. 74 (1192). 164 nr. 75 (1194). 172 nr. 84 (1208). 178 nr. 90 (1212). 178 nr. 91 (1212). 185 nr. 100 (1215). 193 nr. 113 (1219). Lac. II nr. 76 (1218); 2. als *filius domini Henrici filii ducis Walerami de Lymburg* bzw. *filius Henrici filii Walerami ducis de Limburg* in Ernst/Lavalleye VI, 147 nr. 60 (1171) bzw. 167 nr. 81 (1202); 3. als *dominus* oder ohne Titel in ebd. 152 nr. 65 (1176). 164 nr. 76 (1196). 175 nr. 85 (1208); 4. als *marchio de Herlons* in ebd. 160 nr. 71 (1189), 5. als *dux et marchio* in ebd. 146 nr. 59 (1170). 159 nr. 70 (1187). 165 nr. 78 (1200). 166 nr. 79 (1200). 174 nrr. 86. 87. 175 nr. 88 (1210). 183 nr. 96

Gottes Gnade berufen<sup>132</sup>. Heinrich III. strebte demzufolge nach der Würde eines Princeps Imperii.

Auch seine Nachfolger dokumentierten in ihrer Selbsttitulierung Ambitionen auf den Fürstenstand. Walram III., der mit der Erbin von Luxemburg verheiratet war<sup>133</sup>, nannte sich 1221, 1223 und 1225 *dux de Lemburg, comes de Lucemburg et marchio de Arlon*<sup>134</sup> und 1222 *Dei gratia dux Lemburgensis*<sup>135</sup>, während Heinrich IV., der mit Irmingard von Berg vermählt war, aber Luxemburg und Arlon, die nach dem Tode Walrams III. an seine luxemburgische Gemahlin und deren Kinder aus erster Ehe gefallen waren, nicht mehr besaß<sup>136</sup>, den Titel *dux de Limburg et comes de Monte*<sup>137</sup> führte, den er fünfmal durch eine Devotionsformel erweiterte<sup>138</sup>.

Anerkannt wurde der beanspruchte fürstliche Rang jedoch nie. Zwar legte 1223 Dietrich von Trier Walram III. ein auszeichnendes Prädikat bei<sup>139</sup>, und Gerhard von Wassenberg folgte 1225 diesem Vorbild<sup>140</sup>, aber da beide eng mit ihm verwandt waren, bedeutete dies wenig. Das gleiche gilt für die Bezeichnung Heinrichs IV. als *illustrer vir* durch Dietrich von Isenburg<sup>141</sup>. Andererseits bezeugt die Beilegung fürstlicher Prädikate durch Verwandte der Limburger ihren eindeutigen Ehrgeiz.

---

(1214). 187 nr. 103. 188 nr. 104 (1216). 190 nr. 108 (1217). 197 nr. 119 (1221) und vielleicht auch 192 nr. 112 (1218), da zwischen *dux de Limburgh* und *notum facimus* eine Lücke besteht; Mittelrh. UB II nrr. 293 f. (zwischen 1190 und 1212).

<sup>132</sup> Vgl. Ernst/Lavalleye VI, 163 nr. 74 (1192): *Henricus Dei patiente misericordia dux de Lemborch*. 166 nr. 79 (1200): *Henricus Dei gratia dux de Lemborch et marchio de Erlons*. 174 nr. 87. 175 nr. 88 (1210). 183 nr. 96. 187 nr. 103. 188 nr. 104 (1216). 192 nr. 112 (1218); Mittelrh. UB II nr. 293 f.; Lac. II nr. 76. Über die Bedeutung der Devotionsformel als Legitimationsformel vgl. H. Wolfram, *Intitulatio I* (= *MIÖG Erg.-Bd. 21*), Graz 1967, 28 f.

<sup>133</sup> Vgl. Schoppmann, *Formation* (wie Anm. 19), 109 f.

<sup>134</sup> Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 195 nr. 117. 196 nr. 118 (1221). 201 nr. 126 (1223). 203 nr. 129. Die nrr. 130. 131 (p. 204) weisen nach dem Titel *dux de Lemburg* eine Lücke auf, so daß nicht entschieden werden kann, ob hier die erweiterte Titulierung folgte.

<sup>135</sup> Ebd. 198 nr. 121.

<sup>136</sup> Vgl. Schoppmann, *Formation* (wie Anm. 19), 110. 113 f. 121.

<sup>137</sup> Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 207 nr. 135 (1226). 209 nr. 139 (1227). 211 nr. 142 (1229). 216 nr. 149 (1237 Sept. 16). 217 nr. 150 (1237). 220 nr. 154 (1238). 222 nr. 157 (1241). 225 nr. 161 (1242). 226 nr. 162 (1242 Nov. 21). 229 nr. 166 (1243). 233 nr. 170 (1243). 234 nr. 171. 235 nr. 173 (1244). 1237 nannte er sich *Dei gratia dux in Limburg et comes in Nienbr (Nienbrugge)*, (218 nr. 152).

<sup>138</sup> Ebd. 209 nr. 139. 218 nr. 152. 225 nr. 161. 226 nr. 162 (*Dei gratia*). 211 nr. 142 (*Dei miseratione*).

<sup>139</sup> Ebd. 200 nr. 125: ... *dilecti fidelis et conpatris nostri karissimi Walerami ducis* ...

<sup>140</sup> Ebd. 205 nr. 132: ... *preclari ducis domini Henrici de Lemborg patris nostri* ...

<sup>141</sup> Ebd. 224 nr. 160 (1242): ... *illustri viro dilecto domino et avunculo meo Henrico comite de Monte* ... Bei dem Isenburger ist als Grund für diese Bezeichnung auch auf seine besondere Lage als Sohn des Bischofsmörders, dessen Familie vom Limburger geschützt wurde, zu verweisen, vgl. Schoppmann, *Formation* (wie Anm. 19), 124.

Nur einmal schien die Anerkennung der Fürstenwürde durch das Reich erfolgt zu sein. Friedrich II. nannte Heinrich IV. im September 1227 in einer in Brindisi ausgestellten Urkunde, in der er dem Herzog alle Lehen bestätigte, die Heinrich selbst sowie seinem Vater und Schwiegervater gehörten, seinen lieben Fürsten und Verwandten<sup>142</sup>. Wir besitzen weder eine umfassende Studie über die Reichskanzlei unter Friedrich II. noch eine kritische Edition seiner Diplome, so daß sich über die Kanzleimäßigkeit der Urkunde nichts Genaues sagen läßt. Trotzdem scheinen Ausstellungsort sowie die knappe Datierung ohne Herrscherjahre<sup>143</sup> auf eine Ausfertigung außerhalb der Reichskanzlei hinzuweisen, so daß den Schreibern möglicherweise die deutschen Verhältnisse wenig bekannt waren, weswegen sie – wahrscheinlich unter Empfängereinfluß – den Princeps-Titel verwandten. Diese Titulierung blieb vereinzelt<sup>144</sup> und setzte sich nicht durch. Der faktische Aufstieg in den Reichsfürstenstand, der fast erreicht schien, erfolgte nicht<sup>145</sup>.

<sup>142</sup> Acta imperii selecta ges. v. J. F. Böhmer, Innsbruck 1870, nr. 294: *dilectus princeps et consanguineus noster Henricus dux de Lymburch*.

<sup>143</sup> Ebd.: *Datum apud Brundusium, anno dominice incarnationis millesimo ducesimo vicesimo septimo, mense septembris, prime indictionis*.

<sup>144</sup> Heinrich (VII.) nannte den Limburger 1227: *fidelium nostrorum Henrici ducis Limburgensis et Walrami de Mungoien fratris sui, dilectorum consanguineorum nostrorum* [Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 208 nr. 136; vgl. auch 222 nr. 157].

<sup>145</sup> Den weiteren Bezeichnungen der Limburger als Fürsten kann kein Gewicht beigegeben werden.

1. Heinrich von Lüttich nennt 1256 in dem Vidimus einer Urkunde Heinrichs III. von Limburg aus dem Jahre 1176 dessen Privileg *illustris principis Domini Henrici, bone memorie quondam, Ducis de Lemburgh* (Ernst/Lavalleye VI [wie Anm. 10], 152 nr. 65). Da aber in der Urkunde selbst nur *Henricus de Limburg* (ebd.) steht, besitzt diese Titulierung für die frühe Zeit keinen Wert, während sie den Verhältnissen der späten – wie wir noch sehen werden – nicht entspricht. Der verwandte Titel beruhte wahrscheinlich auf einem Irrtum.

2. Die Braunschweiger Reimchronik (MG Dt. Chron. II, 520, V. 4893; vgl. REK II 1530) spricht vom Limburger Fürsten (*von Limburch dher vürste*, z. J. 1198), aber die Chronik stammt aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts und ihr Verfasser aus einer von Limburg entfernten Region (vgl. MG Dt. Chron. II, 430 f.), so daß er die Verhältnisse am Niederrhein schwerlich kannte und – wenn der Begriff „Fürst“ überhaupt technisch gebraucht wurde – mit Sicherheit ein Irrtum vorliegt.

3. Wenn Roger de Wendover, *Chronica sive Flores Historiarum* IV ed. H. O. Coxe, London 1842, 175 (vgl. Reg. imp. V nr. 1732 x), über die Ankunft Friedrichs II. in Akkon 1228 berichtet: *Invenit autem imperator, tempore quo Achon applicuit, principes et rectores exercitus populi christiani, ducem de Leinburgo, patriarcham Hierosolymitanum, archiepiscopos . . .*, so bedeutet princeps – vor allem in der Verbindung mit rector – hier sicherlich nicht Reichsfürst, sondern meint wohl allgemein die Anführer des Kreuzheeres. Für eine untechnische Verwendung des Terminus spricht auch die englische Abstammung Rogers. Auffällig bleibt allerdings die Erwähnung des Limburgers vor der Geistlichkeit; dies läßt sich allerdings mit seiner Bedeutung als Heerführer erklären (vgl. Schoppmann, Formation [wie Anm. 19], 122).

Im Gegenteil — der Verlust jener „schwebenden“ Position zwischen Grafen und Fürsten, den wir schon von den Zeugenlisten ablesen, dokumentiert sich auch in der Aufgabe fürstenähnlicher Titel nach dem Tode Heinrichs IV. von Limburg. Sein Sohn, der ihm 1247 in der Regierung folgte<sup>146</sup>, nannte sich während seiner gesamten Regierungszeit ausschließlich *dux de Limburg* ohne irgendeine Erweiterung oder Ausschmückung<sup>147</sup>. Der Untersuchungsbefund der Zeugenlisten und der Selbsttitulierung bestätigen sich demnach gegenseitig. Mit dem Regierungswechsel von Heinrich IV. zu Walram IV. wurden die hochfliegenden Bestrebungen der Limburger aufgegeben, sie verloren ihre Stellung zwischen Fürsten und Magnaten und sanken zu den *nobiles* herab. Für die Zeit nach 1247/48 hat Ficker<sup>148</sup> recht, wenn er die nichtfürstliche Stellung der Limburger betont und u. a. als Indiz dafür anführt, daß Reinald von Geldern, als er versuchte das limburgische Erbe anzutreten, den Herzogsnamen immer nach dem Grafentitel führte<sup>149</sup>. Für die Zeit davor gilt aber, daß sie zwar verfassungsmäßig dem vierten Heerschild angehörten, de facto aber eine Stellung einnahmen, die zwischen Magnaten- und Fürstenstand „schwebte“, d. h. daß sie permanente Prätendenten für die Aufnahme in den Kreis der *Principes Imperii* waren, bis sie 1247/48 dieser bevorzugten Position verlustig gingen.

Der Grund dieses Umschwunges spiegelt sich wohl ebenfalls wie der Umschwung selbst in der limburgischen Eigentitulierung wider. Wenn sich Walram IV. nur noch *dux de Limburg* ohne irgendeine Erweiterung nennt, zeigt sich darin der Mangel, der den fürstlichen Rang verwehrt. Konnten seine Vorfahren außer auf Limburg noch auf einen weiteren Herrschaftsbereich verweisen und so ihre fürstengleiche Bedeutung dokumentieren<sup>150</sup>, so war dies nach der Erbteilung von 1247, durch welche die Grafschaft Berg an Heinrichs IV. ältesten Sohn

<sup>146</sup> Vgl. Schoppmann, Formation (wie Anm. 19), 133 f.

<sup>147</sup> Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 244–296 (1251–1278) nrr. 187 ff. 191 ff. 195. 197 ff. 201. 205 f. 208 ff. 211. 213. 214 f. 219 f. 223 ff. 228 f. 231. 233. 235. 237 f. Die nrr. 189. 208. 213 weisen zwar eine Lücke nach dem Titel auf, aber angesichts der überwiegenden Mehrzahl der restlichen Zeugnisse ist nicht damit zu rechnen, daß hier irgendeine Erweiterung der Titulierung stand.

<sup>148</sup> Reichsfürstenstand I § 139.

<sup>149</sup> Ernst/Lavalleye VI (wie Anm. 10), 301 nr. 242 (1280 Mai 12: *comes Gelriae et dux Limburgensis*). 308 nr. 249 (1282 Dez. 12: *comes Gelriae et Dei gratia dux Limburgensis*). 309 nr. 250 (1283 Juli 18). 316 nr. 257 (1283). 319 nr. 260 (1284: *cuens de Gheldes et sires de Limbourch*). 321 nr. 263 (1284 Aug. 9). 324 nr. 264 (1284 Aug. 16). 331 nr. 269 (1286 April 21: *cuens de Ghelre et dus de Lemburgh*). Vgl. auch Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen (II) nrr. 1009. 1011. 1019. 1025. 1026. 1042. 1045. 1047. 1057. 1065. 1068. 1071. 1080. 1081. 1086. 1099. 1104. 1107. 1108. 1116. 1117. 1120. 1122. 1124. 1125. 1130. 1137. 1144. Die teilweise wieder auftretende Erweiterung des Titels durch eine Devotionsformel (vgl. die nrr. 1009. 1011. 1026. 1045. 1047. 1057. 1065. 1086), kann einen Beleg dafür bilden, daß Reinald beabsichtigte, das Streben seiner limburgischen Vorgänger nach der Reichsfürstenwürde — nun allerdings mit Geldern als Basis — wieder aufzunehmen.

<sup>150</sup> Vgl. Anm. 130.

Adolf und das Herzogtum Limburg an den jüngeren Walram fiel<sup>151</sup>, unmöglich. Der Limburger sah sich auf sein Herzogtum beschränkt. Offensichtlich war damit die territoriale Basis geschwunden, die nötig war, ein Fürstentum zu begründen, zumal ein wichtiger Herrschaftsbereich entfiel<sup>152</sup>.

#### IV

Wir sind damit zum Ende unserer Betrachtungen gelangt. Erbrachten sie auch grundsätzlich eine Bestätigung der Ansicht Fickers von dem nichtfürstlichen Rang der Herzöge von Limburg, so ließ sich doch darüberhinaus deren beständiges Bestreben nachweisen, in den Stand der *Principes Imperii* aufgenommen zu werden. Im 12. Jahrhundert war es ihnen gelungen, ihren aus der zweimaligen Bekleidung des niederlothringischen Herzogsamtes resultierenden Anspruch auf den Herzogstitel durchzusetzen, ohne jedoch in den Kreis der höchsten Würdenträger des Reiches eintreten zu können. Mag die Anerkennung des *ducatu Limburgensis* durch den König auch mit der Abschließung des Reichsfürstenstandes in Zusammenhang gestanden haben, sie enthielt nicht die Akzeptierung einer fürstlichen Dignität.

Diesen Mangel zu beheben war den Limburgern gleichsam mit der Legitimierung ihres Dukates durch das Reich aufgegeben, so wie die ehemalige Entfernung aus der niederlothringischen Herzogswürde den Anspruch auf diese bedeutete, der schließlich im Limburger Herzogtum verwirklicht werden konnte. Dieses Ziel vermochten sie jedoch nicht zu erreichen, was überraschend ist, da die Anerkennung des Dukates und seiner Reichslehnbarkeit eigentlich auf eine Akzeptierung der Reichsfürstenwürde durch den König hindeutete. Nach 1180 war diese aber nur noch durch eine förmliche Erhebung möglich<sup>153</sup>. Schienen die Limburger aufgrund ihres schwebenden Ranges zwischen Fürsten und Magnaten auch prädestiniert, vom Reich in den Kreis der *Principes Imperii* aufgenommen zu werden, so unterblieb doch letztlich eine solche Rangerhöhung, da dieser das zwar nicht unauflösbare, aber doch die problematische verfassungsrechtliche Stellung Limburgs beleuchtende Lehnverhältnis zu Schildgenossen entgegenstand und das Königtum bei Erhebungswünschen von Grafen sehr vorsichtig handelte — wie das Beispiel des Grafen von Holland zeigt, der die Fürstenwürde

<sup>151</sup> Vgl. Schoppmann, *Formation* (wie Anm. 19), 130 f.

<sup>152</sup> Vgl. ebd. 131: „De la sorte, l'union personnelle de Berg et de Limbourg, si importante pour le duché est dissoute et la puissance que le Limbourg en retirait annihilée“.

Über die Ausdehnung Limburgs vgl. H. Signon, *Die Grenzen des ehemaligen Herzogtums Limburg*, in: *Ostbelg. Chron.* 2, 1949, 98–101, der allerdings von einer späten Beschreibung des Territoriums ausgeht; über die Bedeutung des Herzogtums unter Walram IV. vgl. Schoppmann, *Formation* (wie Anm. 19), 145 f.

<sup>153</sup> Vgl. Stengel, *Land- und lehnrechtliche Grundlagen* (wie Anm. 1); Engelbert, *Erhebungen* (wie Anm. 4).

kaufen wollte, jedoch ablehnend beschieden wurde<sup>154</sup>. Mit der Trennung der Grafschaft Berg von Limburg schwand schließlich offensichtlich auch die territoriale und machtpolitische Basis eines „Reichsfürstentums“, so daß die fürstlichen Ambitionen aufgegeben werden mußten. Ob die Anerkennung der Reichslehnbarkeit Limburgs durch Rudolf von Habsburg einen neuen Ansatz limburgischer Politik zur Erwerbung der fürstlichen Dignität nach dem Rückschlag von 1247 bildete, ist nicht mehr zu entscheiden, da nicht bekannt ist, seit wann der Dukat reichslehnbar war. Bedeutung gewann sie nicht mehr, da das Herzogtum, nach Walrams IV. und seiner Tochter Tode heiß umstritten, mit dem Sieg in der Schlacht bei Worringen am 5. Juni 1288 dem Brabanter Herzog zufiel. Hätte Limburgs selbständige Stellung gewahrt werden können, wäre es möglicherweise wie die niederrheinischen Territorien Jülich, Geldern und Berg im 14. Jahrhundert zum Fürstentum erhoben worden — doch darüber läßt sich nichts mehr aussagen, denn die seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts sichtbare Entwicklung zweier weltlicher Herzogtümer in Niederlothringen fand mit dem Anschluß Limburgs an Brabant 1288 ein Ende.

---

<sup>154</sup> Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand I § 73.